**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/2127**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
II/1 — 68900 — 6039/67

Bonn, den 29. September 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich auf Grund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 (Drucksachen V/1010 und V/1653) den

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Halbjahresbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften).

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
**Lücke**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51



# Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

Inhaltsverzeichnis

# Die politische und institutionelle Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften

*Einleitung*

Die Europäischen Gemeinschaften (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — EWG —, Europäische Atomgemeinschaft — EAG —,Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl — EGKS —) stellen heute einen der bestimmenden Faktoren im wirtschaftlichen und sozialen Leben der sechs Mitgliedstaaten dar. Sie üben eine starke Anziehungskraft auf andere europäische Staaten aus und bieten sich als Kern einer noch umfassenderen Einigung Europas an.

In den Gemeinschaften vollzieht sich jedoch erst eine Teilentwicklung des europäischen Einigungswerkes, wenn sie auch überaus bedeutsam und grundlegend ist. Die politische Einigung wird sich nicht automatisch aus der wirtschaftlichen Integration ergeben, sondern von den Regierungen der Mitgliedstaaten vorbereitet werden müssen. Auf der Konferenz der Staats- und Regierungschefs am 30. Mai 1967 in Rom, die im Anschluß an die Feier des 10. Jahrestages der Römischen Verträge stattfand, gehörte daher die europäische, politische Zusammenarbeit zu den wichtigsten Besprechungspunkten. Die Außenminister der Sechs wurden beauftragt, die Möglichkeiten zu prüfen, wie die politischen Bande unter den Sechs schrittweise enger gestaltet werden könnten. Außerdem wurde beschlossen, daß sich die Staats- und Regierungschefs voraussichtlich im Laufe dieses Jahres erneut treffen.

Diese Entwicklung bedeutet einen Fortschritt, da seit April 1962 (Abbruch der Konferenz der Außenminister der sechs EWG-Staaten wegen der niederländischen — und damals auch belgischen — Forderung nach sofortiger Beteiligung Großbritanniens an den Verhandlungen: Einstellung der Arbeiten der sogenannten „Fouchet"-Studienkommission an dem Statut einer Politischen Union) keine Konferenz über die Frage der europäischen politischen Zusammenarbeit mehr stattgefunden hat. Zwar gab es 1964 deutsche und italienische Vorschläge zu diesem Problem, es kam aber zu keinen Verhandlungen zwischen den Sechs. Auch 1965 scheiterte der von italienischer Seite unternommene Versuch einer Konferenz der sechs Außenminister, weil sich eine Einigung über die Tagesordnung unter ihnen nicht erreichen ließ. Die Konferenz von Rom am 30. Mai 1967 war daher ein Neubeginn der Bemühungen um eine europäische politische Zusammenarbeit. Die Bundesregierung legt Wert darauf, daß die in Aussicht genommene weitere Konferenz der Staats- und Regierungschefs noch in diesem Jahr stattfindet. Sie steht zu diesem Zweck in diplomatischem Kontakt mit den übrigen EWG-Partner-Regierungen.

*Die institutionellen Probleme der Gemeinschaften*

Die integrierende Kraft der Europäischen Gemeinschaften hat sich besonders eindrucksvoll in den Fortschritten gezeigt, die 1966 und 1967 erzielt werden konnten, nachdem die „Krise" des Jahres 1965 überwunden war. In der Diskussion, aus der sich damals die „Krise" entwickelte, ging es zunächst um die Vorschläge der EWG-Kommission vom 31. März 1965 über die Regelung der Agrarfinanzierung, die mit Vorschlägen über eigene Einnahmen der Gemeinschaft aus Abschöpfungen und Zöllen (Finanzautonomie der Gemeinschaft) und über erweiterte Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments verbunden waren; die Meinungsverschiedenheiten weiteten sich aber dann sehr bald aus auf im EWG-Vertrag selbst vorgesehene Regelungen, nämlich das Mehrheitsstimmrecht und die Stellung der Kommission.

Diese Meinungsverschiedenheiten konnten auf den außerordentlichen Ratstagungen vom 17./18. und 28./29. Januar 1966 in Luxemburg so weit beigelegt werden, daß die volle Arbeitsfähigkeit der Gemeinschaft wieder hergestellt wurde. Zur Anwendung des Mehrheitsstimmrechts wurde dabei vereinbart, daß sich die Mitglieder des Rates auch dann, wenn die Beschlüsse mit Mehrheit gefaßt werden könnten, während einer angemessenen Zeit um allseits annehmbare Lösungen bemühen werden, sofern sehr wichtige Interessen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten auf dem Spiel stehen. Die französische Delegation vertrat dabei die Auffassung, daß diese Bemühungen bis zu einem einstimmigen Einvernehmen fortgesetzt werden müßten. Der Unterschied dieser Ansichten hat die Weiterarbeit der Gemeinschaft seither jedoch nicht behindert.

*Fusion der Organe und Verschmelzung der Europäischen Gemeinschaften*

Die gesonderte Existenz der drei Europäischen Gemeinschaften ist historisch bedingt. Die erfolgreiche Entwicklung — insbesondere der EWG — rechtfertigt es, die bisherigen Teilintegrationen in einer einzigen, den gesamten wirtschaftlichen Bereich der Mitgliedstaaten umfassenden Europäischen Gemeinschaft zusammenzufassen. Dieser Zusammenschluß wird eine einheitliche Wirtschaftspolitik auch für die Bereiche ermöglichen, die bisher unterschiedlichen Regelungen unterworfen waren. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß der bereits erreichte Grad der Integration durch die Verschmelzung der Gemeinschaften nicht vermindert wird.

Einen ersten Schritt in Richtung auf die angestrebte Verschmelzung der Gemeinschaften stellt die Fusion

der Organe der drei Gemeinschaften dar. Bereits im Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, das gleichzeitig mit den Verträgen zur Gründung der EWG und EAG unterzeichnet und ratifiziert worden ist, wurden ein gemeinsamer Gerichtshof und ein gemeinsames Parlament für die drei Gemeinschaften geschaffen. Am 8. April 1965 wurde der Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel unterzeichnet, durch den die Räte der drei Gemeinschaften zu einem Rat und die Kommissionen der EWG und EAG sowie die Hohe Behörde der EGKS zu einer Kommission zusammengefaßt werden. Der Vertrag ist am 1. Juli 1967 in Kraft getreten.

Die daraufhin neugebildete, einheitliche Kommission besteht für einen Übergangszeitraum von längstens 3 Jahren aus 14, sodann aus 9 Mitgliedern. Zum Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurde der Belgier Jean Rey ernannt, der schon der EWG-Kommission angehörte und sich durch den erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über die „Kennedy-Runde" im GATT ausgezeichnet hat. Von deutscher Seite gehören der neuen Kommission an: Das frühere Mitglied der Hohen Behörde Dr. Fritz Hellwig als Vizepräsident, das frühere Mitglied der EWG-Kommission Hans von der Groeben und Wilhelm Haferkamp, der bis dahin Vorstandsmitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes gewesen ist.

*Die Stellung des Europäischen Parlaments*

Da mit fortschreitender Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften immer mehr nationale Gesetzgebungsbefugnisse auf die Gemeinschaften übergehen, erscheint es notwendig, die Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Parlamentes über den in den drei Verträgen über die Gründung der EGKS, der EWG und der EAG gesteckten Rahmen hinaus auszudehnen. Das Europäische Parlament hat diese Forderung wiederholt erhoben, zuletzt am 20. Oktober 1966. Im gleichen Sinne hat sich auch der Deutsche Bundestag, so in der Europa-Debatte am 22. Februar 1967, ausgesprochen. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung, sie hat bereits in den Jahren 1963 und 1964 Vorschläge dem Rat vorgelegt. Sie hat dem Bundestag zugesichert, daß sie sich im Rahmen der politischen Gegebenheiten weiter um die Stärkung des Europäischen Parlamentes bemühen wird.

## Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

**1.** Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat während der 10 Jahre ihres Bestehens im großen und ganzen eine rasche und erfolgreiche Entwicklung genommen. Schon während der ersten Stufe der insgesamt grundsätzlich auf 12 Jahre begrenzten Übergangszeit wurden wesentliche und über die zeitliche Zielsetzung des Vertrages hinausgehende Fortschritte erzielt. Sie konzentrierten sich vornehmlich auf den Abbau der Binnenzölle und mengenmäßigen Beschränkungen sowie auf die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Am Ende der ersten Stufe wurde aber auch schon die Einigung über die Grundzüge der Agrarpolitik der Gemeinschaft herbeigeführt. Die vier ersten wichtigen Marktordnungen im Agrarbereich wurden im Grundsatz beschlossen. Dies ermöglichte am 14. Januar 1962 die einstimmige Feststellung des Rates, daß die Ziele der ersten Stufe im wesentlichen tatsächlich erreicht und die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten eingehalten worden seien. Damit war die Voraussetzung für den Übergang zur zweiten Stufe gegeben.

**2.** In der zweiten Stufe wurde das System der gemeinsamen Agrarpolitik weiter ausgestaltet, die Freizügigkeit der Arbeitskräfte nahezu voll verwirklicht und das während der ersten Stufe aufgestellte Programm zur Verwirklichung des freien Niederlassungs- und Dienstleistungsrechtes mit einer Reihe von Richtlinien in wesentlichen Bereichen durchgeführt. Der Abbau der Binnenzölle wurde beschleunigt. In den außenwirtschaftlichen Beziehungen konnten erstmals Zoll- und Handelsabkommen mit einigen Drittländern abgeschlossen werden. Assoziationsabkommen mit Griechenland und der Türkei und 17 afrikanischen Staaten und Madagaskar traten in Kraft.

**3.** Seit dem Beginn der dritten Stufe im Jahre 1966 hat die EWG ein großes Arbeitspensum bewältigt. Es wurden insbesondere Schritte zur Bildung der Wirtschaftsunion unternommen. Im Frühjahr 1967 haben der Ministerrat der EWG und die Mitgliedstaaten das erste Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik angenommen, welches Leitlinien für die künftige Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten aufgezeigt. Es wird Ausgangspunkt für eine stärkere Koordinierung der Wirtschaftspolitik der sechs Partnerstaaten der EWG in allen ihren Bereichen — Konjunkturpolitik, Währungs- und Finanzpolitik, Wachstums- und Strukturpolitik — sein.

Durch das allmähliche Verschwinden der Binnenzölle fallen die bisher noch nicht beseitigten einzelstaatlichen Regelungen, die den freien Wettbewerb verfälschen oder sich hemmend auf den freien

Warenverkehr auswirken, besonders ins Gewicht. Deshalb kommt den Rechtsangleichungs- und Harmonisierungsmaßnahmen künftig große Bedeutung zu. Eine richtungweisende Entscheidung auf diesem Gebiet ist die vom Ministerrat der EWG durch die Verabschiedung zweier Richtlinien eingeleitete Harmonisierung der Umsatzsteuersysteme in der EWG. In der Bundesrepublik wird die Mehrwertsteuer bereits am 1. Januar 1968 eingeführt werden.

Im landwirtschaftlichen Bereich wurden die noch ausstehenden Marktordnungen und gemeinsamen Preise der maßgeblichen Erzeugnisse festgesetzt und die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Zeitraum bis zum Ende der Übergangszeit festgelegt.

Ein besonderes Anliegen der Bundesregierung besteht darin sicherzustellen, daß sich bei der weiteren Entwicklung der Gemeinschaft keine nachteiligen Auswirkungen auf das Verhältnis der beiden Teile Deutschlands ergeben. In der Gemeinschaft konnte die Auffassung durchgesetzt werden, daß die SBZ nicht als Drittland anzusehen ist. Infolgedessen erhalten die anderen 5 Mitgliedstaaten bei Lieferungen in den anderen Teil Deutschlands keine Zahlungen mehr aus dem EWG-Agrarfonds. Außerdem wurde ein Konsultationsverfahren vereinbart, um der Gefahr einer Schädigung des Interzonenhandels durch Förderungsmaßnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bei ihren Lieferungen in die SBZ entgegenzuwirken. Die Partnerstaaten haben der Bundesregierung zugesichert, die Absicherung von Exportkrediten gegenüber dem anderen Teil Deutschlands auf 5 Jahre zu begrenzen und das Kreditvolumen in ein angemessenes Verhältnis zur Entwicklung des Interzonenhandels zu bringen.

**4.** Auf dem Gebiet der Außenbeziehungen wurde die Kennedy-Runde zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht, der einen bedeutenden Abbau weltwirtschaftlicher Handelsschranken gewährleistet. Die Gemeinschaft trat trotz der unterschiedlichen Ausgangslage der einzelnen Mitgliedstaaten als eine Einheit auf und wurde dadurch zu einem der wichtigsten Verhandlungspartner. Wesentlich zum Erfolg hat beigetragen, daß die Gemeinschaft insgesamt eine weltoffene Linie verfolgte und die Kommission für die von ihr geführten Verhandlungen einen ausreichenden Handlungsspielraum erhielt. Hierfür hat sich die Bundesregierung stets besonders eingesetzt.

Auch im übrigen geht die Entwicklung dahin, daß die Mitgliedstaaten in internationalen Verhandlungen eine gemeinsame Haltung einnehmen. So konnte über ein gemeinsames Vorgehen in der schwierigen Frage der Schaffung zusätzlicher internationaler Liquiditäten im Rahmen des Internationalen Währungsfonds Übereinstimmung erzielt werden.

**5.** Großbritannien, Dänemark und Irland und Norwegen haben die Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften beantragt. Von der EWG ist das für die Behandlung von Beitrittsanträgen vorgesehene Verfahren eingeleitet worden. Schweden hat um Verhandlungen über seine Beteiligung an einer Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften nachgesucht. Die Verhandlungen mit Österreich über besondere Beziehungen zur Gemeinschaft machten Fortschritte. Das Assoziierungsabkommen mit Nigeria wurde unterzeichnet. Ein Mandat für Verhandlungen mit Spanien konnte verabschiedet werden. Assoziierungsverhandlungen mit Marokko und Tunesien und den ostafrikanischen Staaten wurden aufgenommen und erste Gespräche über den Antrag Israels auf Assoziierung geführt.

**6.** Die Bundesregierung hat an der bisherigen Entwicklung der Gemeinschaft tatkräftig mitgewirkt. Sie sieht auch für die Zukunft entsprechend ihrer europapolitischen Linie den Ausbau und die Fortentwicklung der Gemeinschaft als ein dringendes Erfordernis an. Dabei stehen drei Aufgaben im Vordergrund:

die innere Konsolidierung

die Verschmelzung der Gemeinschaften und

deren Erweiterung in dem durch vorliegende Anträge gegebenen Rahmen.

Zum inneren Ausbau der Gemeinschaft sind eine Fülle von Maßnahmen erforderlich, die zum Teil langwierige Verhandlungen erfordern werden. Dies beruht darauf, daß der EWG-Vertrag in vielen Bereichen nur Ziele aufgestellt hat, die Ausgestaltung der Gemeinschaft im einzelnen aber weitgehend offengeblieben ist und zwischen den Mitgliedstaaten bei aller Gemeinsamkeit doch auch erhebliche Unterschiede der Ausgangssituation und der nationalen Interessen bestehen. Dies erklärt auch, warum die Verwirklichung der Gemeinschaft in ihren einzelnen Bereichen bisher nicht immer einheitlich verlaufen ist.

**7.** Die Bundesregierung hat jedoch stets eine gleichgewichtige Entwicklung der Gemeinschaft nach innen und außen gefordert. Sie ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die Wirtschaftsunion ist ein zusammenhängendes Ganzes. Eine unausgewogene Entwicklung, in der nur einzelne Gebiete besonders vorangetrieben werden, verursacht Spannungen und gefährdet den inneren Zusammenhang. Wenn jedoch alle wirtschaftlichen Bereiche möglichst gleichmäßig weiter entwickelt werden, besteht die Möglichkeit, daß sich die Vorteile und Opfer der Mitgliedstaaten, wie sie sich aus ihren unterschiedlichen Interessenlagen ergeben, ausgleichen. Im Sinne dieser Politik hat die Bundesregierung einer Agrarfinanzregelung, mit der Deutschland erhebliche finanzielle Lasten zugunsten der Gemeinschaft auf sich nimmt, erst zugestimmt, nachdem auch Fortschritte in wesentlichen anderen Bereichen, insbesondere die gleichzeitige Verwirklichung des freien Warenverkehrs sowohl für landwirtschaftliche wie für gewerbliche Erzeugnisse, die Umsatzsteuerharmonisierung, der Erfolg der Kennedy-Runde und die Regelung gegenüber dem anderen Teil Deutschlands gesichert waren. Die Bundes-

regierung wird auch in Zukunft dafür eintreten, daß die Gemeinschaft eine gleichmäßige Entwicklung nimmt.

In den nachstehenden Kapiteln wird der Sachstand und insbesondere die neuere Entwicklung in den verschiedenen Bereichen im einzelnen dargelegt.

## I. Zollunion

**8.** Die Zollunion wird $1^1/_2$ Jahre vor dem frühesten Termin, der im EWG-Vertrag vorgesehen war, vollendet sein, nämlich am 1. Juli 1968.

Der beschleunigt vollzogene Abbau der Binnenzölle hat mit den Zollsenkungen vom 1. Juli 1967 bereits folgenden Stand erreicht:

Herabsetzung der Ausgangszollsätze vom 1. Januar 1957 auf dem

gewerblichen Sektor um 85 % auf 15 %;
landwirtschaftlichen Sektor
(soweit nicht Marktordnungswaren) um 75 % auf 25 %.

Gemäß Ratsbeschluß vom 26. Juli 1966 werden die Binnenzölle auf dem gewerblichen Sektor am 1. Juli 1968 völlig beseitigt. Auch auf dem Agrarsektor soll der freie Warenverkehr am 1. Juli 1968 hergestellt sein. Über die Zeitfolge der Abschaffung der noch bestehenden Agrarzölle ist allerdings noch nicht entschieden.

**9.** Im Zuge der im EWG-Vertrag vorgesehenen Angleichung der nationalen Außenzölle an den Gemeinsamen Zolltarif ist die Differenz zwischen den nationalen Ausgangszollsätzen des 1. Januar 1957 und den Gemeinsamen Zollsätzen bis auf 40 % der ursprünglichen Höhe verringert worden. Dieser Stand der Angleichung ist auf dem landwirtschaftlichen Sektor vertragsgemäß am 1. Januar 1966, auf dem gewerblichen Sektor jedoch beschleunigt bereits am 1. Juli 1963 erreicht worden. Bei einer Reihe von Positionen des gewerblichen Sektors, bei denen mit einer Senkung des Gemeinsamen Zolltarifs durch die Kennedy-Runde zu rechnen war, wurde als Maßstab für die Angleichung der nationalen Außenzölle der um 20 % rechnerisch gekürzte Gemeinsame Zolltarif gewählt. In der Bundesrepublik Deutschland wurden alle über dem Gemeinsamen Tarif liegenden gewerblichen Außenzölle auf diesen gesenkt.

Nach dem Ratsbeschluß vom 26. Juli 1966 wird der Gemeinsame Zolltarif vom 1. Juli 1968 an von allen EWG-Ländern voll angewandt werden.

Zum gleichen Termin setzt die EWG die Ergebnisse der Kennedy-Runde mit $^2/_5$ der insgesamt vereinbarten Senkungen in Kraft. Die restlichen Senkungen sollen am 1. Januar 1970, 1. Januar 1971 und 1. Januar 1972 mit je einem weiteren Fünftel in Kraft treten.

## II. Abbau anderer Handelsschranken als Zölle

**10.** Mengenmäßige Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr sind im gewerblichen Bereich bereits seit dem 31. Dezember 1961 fast vollständig beseitigt. Im Bereich der Ernährungsgüter sind sie weitgehend durch die Einführung gemeinsamer Marktordnungen entfallen.

**11.** Der Abbau der indirekten Handelsbeschränkungen innerhalb der EWG ist dagegen noch nicht sehr weit fortgeschritten. Zur Beseitigung von Maßnahmen gleicher Wirkung wie Kontingente und Zölle hat die EWG-Kommission inzwischen gegenüber verschiedenen Mitgliedstaaten Richtlinien erlassen (z. B. Richtlinie zur Aufhebung der Vorschriften über sogenannte Koppelungsgeschäfte, bei denen die Einfuhr von der Ausfuhr, dem Erwerb oder dem Verkauf einer inländischen Ware abhängig gemacht wird; Richtlinie zur Aufhebung von Vorschriften, welche die Verwendung inländischer Waren vorschreiben und gleichzeitig die Verwendung eingeführter Waren untersagen); weitere Richtlinienentwürfe befinden sich in Vorbereitung. Eine zweite, bei weitem größere Gruppe von Handelshemmnissen ergibt sich infolge der Unterschiedlichkeit zahlreicher nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die aus Gründen des öffentlichen Interesses erlassen und erforderlich sind (z. B. Lebensmittelrecht, technisches Sicherheitsrecht). Diese Handelshemmnisse können nicht durch Aufhebung der betreffenden nationalen Vorschriften, sondern nur durch deren Angleichung beseitigt werden. Dies setzt nach dem im EWG-Vertrag hierfür vorgesehenen Verfahren den Erlaß von Rechtsangleichungs-Richtlinien des Rates voraus (vgl. auch Kapitel X).

## III. Landwirtschaft und gemeinsame Agrarfinanzierung

*Die Marktordnungen*

**12.** Das System der gemeinsamen Agrarpolitik und deren Finanzierung wurden im Januar 1962 und Dezember 1963 und 1964 mit einer Reihe richtungsweisender Grundsatzbeschlüsse über Marktordnungen, die den Übergang zum gemeinsamen Agrarmarkt ermöglichen sollen, festgelegt. Diese Marktordnungen werden nunmehr durch endgültige Regelungen nach und nach abgelöst. Den Anfang machte die gemeinsame Marktordnung für Fette hinsichtlich Olivenöl am 10. November 1966. Für Getreide, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch und Öle und Ölsaaten sind am 1. Juli 1967 neue Marktordnungen in Kraft getreten. Auch durch die bereits früher beschlossene und zu Beginn des Jahres ergänzte Marktordnung für Obst und Gemüse wird für eine Reihe wichtiger Erzeugnisse die Endphase auf diesem Sektor geregelt. Die endgültige gemeinsame Marktordnung für Reis ist am 1. September 1967 in Kraft getreten; die entsprechenden Bestimmungen

für Rindfleisch sowie für Milch und Milcherzeugnisse sollen am 1. April 1968 folgen. Die endgültige Marktordnung für Zucker soll am 1. Juli 1968 eingeführt werden. Vorschläge zur Marktordnung für Wein und Tabak stehen zur Beratung an. Damit wird nach und nach für fast alle Agrarprodukte der freie innergemeinschaftliche Warenverkehr mit Anwendung einheitlicher Markt- und Preisregelungen verwirklicht werden. Die Bundesrepublik wird künftig keine autonome Preis- und Marktpolitik mehr verfolgen können. Die Verwaltung des gemeinsamen Agrarmarktes wird nur noch im Rahmen der Gemeinschaft möglich sein.

**13.** Unter den neuen Marktordnungen stand lange im Mittelpunkt der Verhandlungen die Marktordnung für Getreide und insbesondere die Festsetzung des gemeinsamen Getreiderpeises, der für die Preisgestaltung vor allem der getreideabhängigen Veredelungsprodukte, wie Schweine, Eier und Geflügel maßgeblich ist. Die Einführung des gemeinsamen Getreidepreises bedeutet eine Senkung des seit 1952 unveränderten deutschen Getreidepreisniveaus um — je nach Produkt und Region — 10 bis 15 %. Mit der Vereinheitlichung des Getreidepreises entfielen die Abschöpfungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr für Getreide. Im Verhältnis zu Drittstaaten wird zur Sicherung des innergemeinschaftlichen Preisniveaus das System der Einfuhrabschöpfungen und Ausfuhrerstattungen beibehalten. Mit dem gleichen Zweck werden auf dem Binnenmarkt außerdem wie bisher Marktinterventionen vorgenommen werden.

**14.** Mit der Getreidepreisangleichung entfielen auch — abgesehen von kurzfristigen Übergangsregelungen — die Abschöpfungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit den getreideabhängigen Veredelungserzeugnissen Schweinefleisch, Eier und Geflügel. Ebenso wie bei Getreide werden aber auch bei diesen Erzeugnissen im Handelsverkehr mit Drittländern weiterhin Abschöpfungen erhoben und Ausfuhrerstattungen gewährt werden. Darüber hinaus sind bei Schweinefleisch Interventionen auf dem Binnenmarkt möglich. — In welcher Weise sich bei den genannten Erzeugnissen die Verbilligung des Futtergetreides auf die Verkaufserlöse der Landwirtschaft einerseits und auf die Verbraucherpreise andererseits auswirken wird, bleibt abzuwarten. Maßgeblich hierfür werden u. a. die künftige Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage in der EWG sowie die gegenwärtig noch nicht überschaubaren Absatzmöglichkeiten auf den Märkten der übrigen Mitgliedstaaten mit Verwirklichung des freien innergemeinschaftlichen Warenverkehrs sein.

**15.** Anders als bei den vorstehend genannten Erzeugnissen besteht bei den Produkten, die von der Fettmarktordnung erfaßt werden (Ölsaaten, Saatenöle, Oliven, Olivenöl), innerhalb der Gemeinschaft eine ausgesprochen defizitäre Versorgungssituation. Deshalb unterliegen die Drittlandseinfuhren dieser Erzeugnisse (mit Ausnahme von Olivenöl) grundsätzlich keinen Abschöpfungen. Vielmehr wird bei Einfuhren in die EWG lediglich ein Zoll erhoben (Zollsatz für Ölsaaten: 0). Um trotzdem den Erzeugern in der Gemeinschaft ein angemessenes Einkommen zu ermöglichen, sind Marktinterventionen und Erzeugerbeihilfen (deficiency payments) vorgesehen.

**16.** Seit dem 1. Januar 1967 ist bei Obst und Gemüse für eine Reihe wichtiger Erzeugnisse gleichfalls der Gemeinsame Markt verwirklicht worden; gleichzeitig sind einheitliche EWG-Qualitätsnormen anzuwenden. Spätestens bis zum 1. Juli 1968 werden die restlichen Erzeugnisse dieser Marktordnung der gleichen Regelung unterworfen sein. Darüber hinaus brachte die Obst- und Gemüsemarktordnung zwei neue Elemente in die Agrarpolitik der EWG:

Jeder Mitgliedstaat hat die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen, dem Markt Überschüsse zu entnehmen, ohne daß es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer den Marktablauf störenden Verwertung kommen darf. Erzeugergemeinschaften, die freiwillig zur Förderung der Konzentration des Angebots und der Vermarktung sowie zur Regulierung der Erzeugerpreise gegründet werden, können aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Ein Vorschlag zur Ausweitung des letztgenannten Systems auf den gesamten Agrarsektor ist von der Kommission vorgelegt worden.

**17.** Zu den Erzeugnissen, für die noch Marktordnungen der Übergangsphase gelten, gehören die Milch und Milchprodukte. Die endgültige Milchmarktordnung, die am 1. April 1968 in Kraft treten soll, sieht einen gemeinsamen Milchrichtpreis von 41,2 Pf/kg frei Molkerei vor. Dies entspricht in Deutschland im Durchschnitt einem Preis ab Hof in Höhe von 39 Pf/kg. Bis zur Einführung der neuen Marktordnung hat Deutschland die noch bestehenden Beihilfen von rund 1,0 Pf/kg Milch sowie sein nationales Ausgleichssystem von Trink- und Werkmilch abzubauen.

**18.** Bei Zucker soll die zur Zeit geltende einjährige Übergangsregelung am 1. Juli 1968 durch die endgültige Zuckermarktordnung abgelöst werden. Aufgrund der bestehenden Überschußsituation in der Gemeinschaft und den besonderen Verhältnissen auf dem Weltmarkt mit seinen zur Zeit besonders niedrigen Zuckerpreisen weicht die neue Marktordnung von dem sonst üblichen Schema der Agrarmarktordnungen insofern ab, als die Produktion nicht nur über einen allgemein geltenden Preis gesteuert, sondern auch eine Preisdifferenzierung nach den Produktionsmengen festgelegt werden soll. Der festgesetzte gemeinsame Preis (Richtpreis für Weißzucker 89,40 DM/100 kg; Zuckerrübenpreis 6,80 DM/100 kg) wird nur im Rahmen bestimmter Produktionsquoten im vollen Umfang garantiert. Für die diese Quoten überschreitende Erzeugung gilt zunächst noch eine beschränkte Preisgarantie; die eine gewisse Höchstgrenze übersteigenden Mengen sind vom Absatz auf dem innergemeinschaftlichen Markt ausgeschlossen und können allenfalls — ohne Hilfe von Erstattungen — auf dem Weltmarkt abgesetzt werden. Durch diese Beschränkung der Preis- und

Absatzgarantie soll sowohl eine Begrenzung der finanziellen Belastungen als auch — mittelbar — des Anbaues erreicht werden.

**19.** Schließlich sieht die zum 1. April 1968 in Kraft tretende endgültige Marktordnung für Rindfleisch einen gemeinsamen Orientierungspreis für Rinder von 265 DM/100 kg vor. Während auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft der freie Warenverkehr hergestellt werden soll, beruht die Einfuhrregelung gegenüber Drittländern auf einem Zollsystem, das bei Absinken der Marktpreise unter 105 % des Orientierungspreises durch zusätzliche Abschöpfungen ergänzt wird. Wird der Orientierungspreis auf den Märkten der Gemeinschaft um einen bestimmten Satz unterschritten, so können Interventionsmaßnahmen ausgelöst werden.

*Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft*

**20.** Nach Artikel 42 des Vertrages findet das Kapitel über die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung, als der Rat dies beschließt.

**21.** Der Rat hat die in Artikel 85 bis 90 des Vertrages enthaltenen Wettbewerbsbestimmungen durch die Verordnung Nr. 26 in der Landwirtschaft für anwendbar erklärt, soweit dadurch nicht Bestandteile einzelstaatlicher Marktordnungen oder die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik (Artikel 39) gefährdet werden. Ferner hat er in dieser Verordnung sich dafür entschieden, einzelne Beihilfebestimmungen des Vertrages auf landwirtschaftliche Erzeugnisse des Anhanges II des EWG-Vertrages anzuwenden. Die Mitgliedstaaten sind infolgedessen gehalten, die Kommission über jede auf dem Landwirtschaftssektor beabsichtigte Beihilfe für Produktion und Handel zu unterrichten (Artikel 93 Abs. 3 Satz 1). Eine entsprechende Aufstellung aller in den Mitgliedstaaten bestehenden Beihilfen liegt vor. Die Kommission ist ihrerseits zur Überprüfung dieser Maßnahmen verpflichtet. Sie ist berechtigt, den Mitgliedstaaten zweckdienliche Änderungen vorzuschlagen (Artikel 93 Abs. 1). Die in Artikel 93 Abs. 2 enthaltene weitergehende Befugnis, Mitgliedstaaten notfalls durch eine Klage zur Aufhebung oder Umgestaltung unvereinbar oder mißbräuchlich angewandter Beihilfen zu zwingen, wurde der Kommission bisher nicht erteilt.

**22.** Dieses Recht steht ihr lediglich für die bereits durch EWG-Markorganisationen erfaßten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu. Gemäß diesen Regelungen hat der Rat die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf Beihilfen, die die Produktion dieser Erzeugnisse und den Handel mit ihnen betreffen, für anwendbar erklärt. Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit mit den Mitgliedstaaten mit der Überprüfung solcher produktbezogener Beihilfen begonnen. Erste Entscheidungen der Kommission sind in nächster Zeit zu erwarten. Die Kommission hat in diesem Rahmen außerdem damit begonnen, die sogenannten parafiskalischen Steuern sowie bestimmte Spezialabgaben zu katalogisieren und zu überprüfen.

**23.** Schließlich hat der Rat in einer Entschließung vom 20. Juli 1966 über die Gestaltung einer gemeinsamen Beihilfenpolitik in der Landwirtschaft seine Absicht erklärt, die Artikel 92 bis 94 des Vertrages grundsätzlich auf Erzeugung und Handel aller in Anhang II genannten Produkte anzuwenden, darüber hinaus jedoch bestimmte Kategorien von Beihilfen von vornherein mit dem Vertrag vereinbar zu erklären. Zur Zeit liegt ihm ein Vorschlag der Kommission für eine entsprechende Änderung der Verordnung Nr. 26 vor.

*Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds*

**24.** Gleichzeitig mit der Annahme der ersten bedeutenden Marktordnungen für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügel Anfang 1962 hatte der Rat am 14. Januar 1962 die Verordnung Nr. 25 betr. die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen. In dieser Verordnung war vorgesehen, daß Ausgaben der Mitgliedstaaten für

- — Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern
- — Interventionen (Marktentnahmen)
- — Maßnahmen der Agrarstruktur, die durch die Verwirklichung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich werden

in zunehmendem Maße von dem neu errichteten Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft getragen werden.

Die Verordnung Nr. 25 regelte die Einnahmen und Ausgaben des Fonds bis zum 30. Juni 1965 und stellte erste Grundsätze für den Rest der Übergangszeit und die Endphase des Gemeinsamen Marktes auf.

**25.** Mit der Verordnung Nr. 130 vom 26. Juli 1966 wurde beschlossen, die Speisung des Fonds aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten bis zum Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 1969 fortzusetzen.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten berechnen sich auf Grund dieser Verordnung für 1965/66 und 1966/67 nach einem festen Schlüssel sowohl für die Abteilung „Ausrichtung" (Strukturausgaben) als auch für die Abteilung „Garantie" (Ausfuhrerstattungen und Marktinterventionskosten) des Fonds. Vom Verbuchungszeitraum 1967/68 an setzen sich die Beiträge für die Abteilung „Garantie" zusammen aus einem beweglichen Teil in Höhe von 90 % der Abschöpfungseinnahmen der Mitgliedstaaten und dem Restbetrag, der nach einem festen Schlüssel aufgeteilt wird. Der deutsche Beitrag wird die bereits für die frühere Finanzierungsperiode durchgesetzte Obergrenze von 31 % grundsätzlich nicht überschreiten.

**26.** Auf der Ausgabenseite trägt die Abteilung Garantie des Fonds während der Übergangszeit die Ausgaben für die infrage kommenden Erstattungen und Interventionen in zunehmendem Maße. Der Anteil des Fonds an den Ausgaben der Mitgliedstaaten erreichte 1964/65 = $^{3}/_{6}$; für 1965/66 und 1966/67 wird der zu übernehmende Betrag auf $^{6}/_{10}$

bzw. 7/10 aufgestockt. Nach der Neuregelung werden ab 1. Juli 1967 die Ausgaben für Waren, für die Marktordnungen bereits bestehen und die daher für eine Finanzierung in Betracht kommen, in voller Höhe von der Abteilung Garantie getragen.

Erstattungen wurden ursprünglich nur für Nettoausfuhren übernommen. Diese Regelung war für Deutschland als traditionellem Einfuhrland ungünstig. In den Verhandlungen über die Neuregelung der Agrarfinanzierung gelang es, an ihrer Stelle für die Zeit ab 1. Juli 1967 die Erstattung auf der Grundlage der Bruttoausfuhr durchzusetzen.

**27.** Die Abteilung „Ausrichtung" gewährt Zuschüsse zur Verbesserung der Produktionsbedingungen und zur Förderung von Erzeugung, Vermarktung und Absatz im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik. Von deutscher Seite konnte bei der Neuregelung der Agrarfinanzierung erreicht werden, daß der Gesamtbetrag der Abteilung „Ausrichtung" vom Verbuchungszeitraum 1967/68 an den Betrag von 1,14 Mrd. DM nicht überschreiten darf.

**28.** Das Volumen der Agrarfinanzierung, das sich im Jahre 1962/63 mit rd. 151 Millionen DM bescheiden ausnahm, ist rapide gewachsen. In der Zeit nach der vollen Übernahme aller Ausgaben durch den Fonds dürfte dieser nach dem gegenwärtigen Stand ein Volumen von über 8 Mrd. DM jährlich erreichen. Der deutsche Beitrag wird sich dann auf jährlich etwa 2,6 Mrd. DM belaufen. Hiervon werden dem Bundeshaushalt etwa die Hälfte für deutsche Leistungen an die Landwirtschaft zurückerstattet. Für die Jahre 1968 bis 1970 zahlt der Fonds aus einer Sonderabteilung einen Ausgleich für die am 1. Juli 1967 wirksam gewordene Getreidepreissenkung; die Bundesrepublik erhält hieraus — bei einem Beitrag von 450 Millionen DM — rd. 1,1 Mrd. DM. Der deutsche Netto-Beitrag an den Fonds wird sich daher während dieser Jahre entsprechend verringern.

Dieser Agrarfinanzregelung hat die Bundesregierung zugestimmt, nachdem Fortschritte in wesentlichen anderen Bereichen gesichert waren (vgl. Ziffer 7).

## IV. Freizügigkeit

*Die Freizügigkeitsverordnungen*

**29.** Das Recht des Arbeitnehmers auf Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft wurde lange vor Ablauf der Übergangszeit bereits weitgehend verwirklicht. Die Verordnung Nr. 15 vom 16. August 1961 regelte insbesondere die grundsätzliche Gleichbehandlung der ausländischen mit den inländischen Arbeitnehmern und das aktive Wahlrecht zu den betrieblichen Vertretungsorganen. Als Übergangsregelung ließ sie jedoch die Möglichkeit bestehen, daß eine offene Stelle zunächst vorrangig mit einer inländischen Arbeitskraft besetzt werden konnte und erst wenn dies innerhalb einer Frist von 3 Wochen nicht gelang, ausländische und inländische Arbeitskräfte weitgehend gleich zu behandeln waren.

Dieser übriggebliebene Rest des Prinzips des „Vorrangs des inneren Arbeitsmarktes" entfiel praktisch mit der Verordnung Nr. 38 vom 25. März 1964. Die Mitgliedstaaten können danach lediglich für einzelne Berufe den Vorrang vorübergehend wiederherstellen, sofern dies aus arbeitsmarktpolitischen Gründen erforderlich sein sollte. Die Bundesregierung hat von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht.

Die Verordnung bietet ferner den Wanderarbeitnehmern u. a. das passive Wahlrecht zu den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer, vorbehaltlich einer Betriebszugehörigkeit von drei Jahren.

**30.** In einem letzten Schritt, für den die Kommission dem Rat Anfang April 1967 Vorschläge unterbreitet hat, soll die Freizügigkeit gleichzeitig mit dem freien Warenverkehr zum 1. Juli 1968 vollendet werden. Nach diesen Vorschlägen sollen die Möglichkeiten für nationale Vorbehalte beseitigt werden und lediglich in Ausnahmefällen noch ein Schutz gegeben sein. Vorgeschlagen werden ferner administrative Änderungen, insbesondere der Wegfall der Arbeitsgenehmigung.

*Die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer*

**31.** Eine notwendige Ergänzung zu den Freizügigkeitsregelungen der EWG bilden Bestimmungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

Schon am 25. September 1958 hat der Rat die Verordnung Nr. 3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer erlassen, welche durch die Verordnung Nr. 4 vom 3. Dezember 1958 ergänzt wurde. Die Verordnungen gewährleisten, daß die in den Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet und damit bei der Bemessung der Leistungen mit berücksichtigt werden. Sie treten grundsätzlich an die Stelle der zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung, deren günstigere Bestimmungen jedoch in Kraft bleiben.

Die Vorschläge über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer wurden seit 1963 in Anpassung an die soziale Entwicklung in der EWG durch weitere Verordnungen mehrfach geändert und ergänzt.

Zur Zeit liegt dem Rat ein Vorschlag der Kommission für eine Neufassung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vor. Weitere Vorschläge über die Neufassung der Verordnung Nr. 4 und der Anhänge werden voraussichtlich noch in diesem Jahr folgen.

**32.** Die Bundesregierung begrüßt diese Vorschläge, weil sie nicht nur zu einer Vereinfachung der relativ komplizierten Verwaltungsvorschriften, sondern auch zu einer Verbesserung der Leistungen auf diesem Gebiet führen. Sie wird sich dafür einsetzen, daß die Vorschläge im Rat zügig beraten und bald verabschiedet werden.

## V. Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

**33.** Seit Anfang 1964 sind vom Rat 21 Richtlinien über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr verabschiedet worden. Die Richtlinien sehen im wesentlichen die Aufhebung von Ausländerdiskriminierungen vor, ferner — bis zur Anerkennung der vielfach geforderten Befähigungsnachweise bzw. Koordinierung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften — Übergangsregelungen, die im wesentlichen auf den Nachweis der tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung der betreffenden Tätigkeit im Herkunftslande abstellen. Sie betreffen die folgenden Bereiche:

- Einreise und Aufenthalt
- Großhandel
- Vermittler
- Rückversicherung
- Industrie und Handwerk
- Bergbau
- Landwirtschaft und Forstwirtschaft
- Filmwesen
- Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste
- Immobilien und Dienste für das Geschäftsleben.

Damit sind in der Wirtschaft die wichtigsten Bereiche von der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit erfaßt. Im Vergleich zu Handel und Gewerbe ist die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit auf dem Gebiet der freien Berufe weniger weit fortgeschritten. Die Anerkenung der Befähigungsnachweise und die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bereiten in diesem Bereich besondere Schwierigkeiten.

**34.** Die Kommission hat bis Mitte 1967 folgende weitere Richtlinienvorschläge vorgelegt:

- Öffentliche Bauaufträge
- Landwirtschaft (Zugang zu Krediten und Beihilfen)
- Einzelhandel
- Gaststätten
- Nahrungsmittelgewerbe
- Kreditinstitute
- Direktversicherung
- Hilfsberufe des Verkehrs
- Aufsuchen von Erdöl und Erdgas
- Presseberufe
- Architekten.

**35.** Besonders wichtig sind der Vorschlag zweier Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge sowie die Vorschläge über die Richtlinien Direktversicherung und Architekten.

Die Richtlinien öffentliche Bauaufträge sollen die in einigen Mitgliedsländern noch bestehenden Ausländerbeschränkungen bei Ausschreibungen und bei der Vergabe von Aufträgen beseitigen und die Vergabevorschriften koordinieren.

Die Koordinierungsrichtlinie Direktversicherung wirft hinsichtlich der Anforderungen, die sie an die Kapitalausstattung stellt, insbesondere für kleinere Unternehmen erhebliche Probleme auf, für die im weiteren Verfahren eine befriedigende Lösung gefunden werden muß.

Die Richtlinienvorschläge Architekten sind die ersten Vorschläge für einen freien Beruf. Nach den Kommissionsvorschlägen würden die deutschen Architekten, die Absolventen von Ingenieurschulen sind, benachteiligt. Bei den Beratungen im Rat wird für sie eine angemessene Lösung gefunden werden müssen.

**36.** Die Kommission hat ferner einen Vorschlag einer ersten Richtlinie zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, vorgelegt. Der Vorschlag hat die Harmonisierung der Vorschriften für Kapitalgesellschaften über die Publizität, Wirksamkeit und Verbindlichkeiten und Nichtigkeit dieser Gesellschaften zum Gegenstand. Besonders bemerkenswert ist die umstrittene Bestimmung, daß Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Bilanzsumme 4 Millionen DM übersteigt, zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen verpflichtet sein sollen.

**37.** Mit fortschreitender Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes kommt diesen Arbeiten zunehmend Bedeutung zu. Die angemessene Ausnutzung der in einem vergrößerten Wirtschaftsraum gegebenen Möglichkeiten wird nicht zuletzt davon abhängen, inwieweit die Unternehmer sich überall dort frei betätigen können, wo es wirtschaftlich sinnvoll ist, ohne durch diskriminierende Vorschriften oder nationale Rechtsunterschiede behindert zu werden. Angesichts der Kompliziertheit der Materie kann sicher damit gerechnet werden, daß der Rat noch mindestens bis zum Ende der Übergangszeit mit Richtlinien zur Aufhebung der Ausländerdiskriminierungen befaßt werden wird. Auch nach ihrer Fertigstellung wird weiter an der Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung der einzelnen Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten gearbeitet werden müssen.

## VI. Kapitalverkehr

**38.** Ein Gemeinsamer Markt wäre unvollständig ohne eine umfassende Liberalisierung des Kapitalverkehrs. Der EWG-Vertrag enthält in Artikel 67 ff. entsprechende Bestimmungen. Zu ihrer Durchführung hat der Rat bisher (1960 und 1962) zwei Richtlinien erlassen. Zu den danach liberalisierten Transaktionen gehören

- Direktinvestitionen (kurz-, mittel- und langfristige Handelskredite)
- der größte Teil des Wertpapierverkehrs.

Es handelt sich um Liberalisierungsmaßnahmen, die besonders geeignet sind, den Handelsverkehr und die Verflechtung der Volkswirtschaften im Gemeinsamen Markt zu fördern.

**39.** Gemessen am Stand der Liberalisierung des Warenverkehrs ist die Freizügigkeit der Kapitalbewegungen allerdings noch im Rückstand. Versuche der Kommission, die Mitgliedstaaten durch Erlaß einer dritten Richtlinie zur Beseitigung administrativer Hemmnisse des Kapitalverkehrs zu veranlassen, wurden 1964 zurückgestellt, da zunächst ein besseres Gleichgewicht in der devisenmäßigen Liberalisierung durch die Mitgliedstaaten erreicht werden sollte. Insbesondere die Emission von Wertpapieren ist erst in drei der sechs Mitgliedstaaten (Belgien, Luxemburg und Deutschland) liberalisiert worden.

**40.** Eine Neufassung der dritten Richtlinie, über die z. Z. beraten wird, sieht vor, daß die im Rückstand befindlichen Mitgliedstaaten die devisenmäßigen Beschränkungen bis zum Ende der Übergangszeit abbauen sollen. Eine echte Freizügigkeit des Kapitalverkehrs wäre damit allerdings immer noch nicht gewährleistet, da z. B. Frankreich für gewisse Transaktionen (Direktinvestitionen, Emission von Wertpapieren) im Hinblick auf seinen Plan die Genehmigungspflicht aufrechterhält. Die hierin zum Ausdruck kommende unterschiedliche wirtschaftspolitische Haltung der Mitgliedstaaten wirkt sich hemmend auf die Arbeiten zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs aus.

**41.** Die Kommission hat dem Rat ferner den Vorschlag einer Richtlinie über die Unterrichtung der Kommission betreffend die statistischen Angaben über Kapitalbewegungen nach und aus dritten Ländern unterbreitet, ebenso eine Empfehlung für eine Entscheidung des Rates über Konsultationen betreffend die Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Kapitalbewegungen aus dritten Ländern; hierüber wird z. Z. noch beraten.

**42.** Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der EWG-Kommission, weitere Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen. Neue Initiativen der Kommission stehen bevor, nachdem diese kürzlich einen umfassenden Bericht über den europäischen Kapitalmarkt vorgelegt hat, der von den Regierungen als positiver Beitrag gewürdigt wurde.

## VII. Verkehr

**43.** Die Grundsätze und Methoden der gemeinsamen Verkehrspolitik sind im Vertrag nicht festgelegt. Daher und wegen der bestehenden erheblichen Unterschiede in den innerstaatlichen Systemen ist die gemeinsame Verkehrspolitik erst spät in Gang gekommen.

Zunächst wurden nur zahlreiche Tarifdiskriminierungen beseitigt, gewisse Beförderungen von geringer verkehrswirtschaftlicher Bedeutung liberalisiert und Konsultationsverfahren eingeführt. Ferner wurde durch eine Verordnung des Rates festgelegt, daß die Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (Kartelle und Marktmißbrauch) für die Seeschiffahrt und Luftfahrt zeitlich unbegrenzt und für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr zeitlich begrenzt keine Anwendung findet. Dadurch soll vermieden werden, eine den Besonderheiten des Verkehrs angepaßte Regelung der Wettbewerbsfragen im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik zu präjudizieren.

**44.** Für die künftigen Arbeiten der Gemeinschaft sieht die „Entscheidung des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen", in programmatischer Form gemeinsame Grundsätze vor:

Auf dem Gebiet

- der Kraftfahrzeugsteuern,
- der Treibstofffreimengen und
- des Einbaus der Beförderungssteuern in ein gemeinsames Umsatzsteuersystem.

Für bestimmte verkehrspolitische Eingriffe der Staaten:

- Weitgehender Abbau gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (insbesondere betriebsfremder Lasten von Verkehrsunternehmern) und finanzieller Ausgleich für verbleibende Verpflichtungen (wie z. B. tariflicher Auflagen im Personenverkehr);
- Normalisierung der Eisenbahnkonten, ggf. mit Ausgleichszahlungen;
- Subventionsverbot.

Auf dem Gebiet der Sozialvorschriften:

- Angleichung gewisser verkehrsspezifischer Arbeitsbedingungen, und zwar insbesondere der Bemannungsvorschriften, der Arbeits- und Ruhezeiten sowie der Kontrollen.

**45.** Zu bestimmten Punkten der vorgenannten drei Bereiche (Steuern, Eingriffe der Staaten und Sozialvorschriften) hat die Kommission dem Rat inzwischen Durchführungsvorschläge übermittelt.

**46.** Am 22. Juni 1965 wurde vereinbart, daß ein gemeinschaftliches Tarifsystem im Güterverkehr in zwei Stufen bis Ende 1972 verwirklicht werden sollte. Parallel hierzu wurden Maßnahmen vorgesehen, die insbesondere den Zugang zum Verkehrsmarkt, Kapazitäts- und Wettbewerbsregelungen, die Wegekostenanlastung sowie das finanzielle Gleichgewicht der Eisenbahnkonten betreffen.

**47.** Da jedoch keine Einigung über die Tarifregelung erzielt werden konnte, nahm der Rat auf seiner Tagung am 19. und 20. Oktober 1966 eine Entschließung an, nach der die gemeinschaftliche Regelung der Tarife und Beförderungsbedingungen nun nicht mehr vorrangig betrieben werden soll. Fortschritte bei der Wegekostenanlastung sowie der Kapazitäts- und Wettbewerbspolitik sollen parallel zu den Fort-

schritten bei der Tarifregelung verlaufen. Der Zeitplan der Harmonisierungsentscheidung vom 13. Mai 1965 bleibt hierdurch unberührt.

**48.** Aufgrund dieser Ratsentscheidung legte die Kommission am 10. Februar 1967 ein neues Zweistufenprogramm für die gemeinsame Verkehrspolitik vor. Dieses neue Arbeitsprogramm und die Reihenfolge der Termine war in der ersten Hälfte des Jahres 1967 Gegenstand eingehender Erörterungen. Sie erbrachten Übereinstimmung darin, den sachlichen Gesamtzusammenhang der wesentlichsten verkehrspolitischen Maßnahmen (Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen, Zugang der Verkehrsunternehmer zum Verkehrsmarkt, Ordnung des Verkehrsmarktes) anzuerkennen. Die zu treffenden Maßnahmen sind deshalb gleichzeitig zu erlassen und nach einem im gegenseitigen Einvernehmen festzusetzenden Zeitplan durchzuführen. Diese Auffassung wird auch von der Bundesregierung vertreten. Sie spricht sich daher gegen die von einigen Seiten vorgeschlagene Anwendung vorläufiger Maßnahmen aus. Sie legt jedoch Wert auf eine frühzeitige Regelung der Anlastung der Wegekosten.

## VIII. Wettbewerb

*Absprachen und Marktmacht*

**49.** Grundlage der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft ist das grundsätzliche Verbot gemeinschaftsschädlicher wettbewerbsbeschränkender Absprachen (Artikel 85) und der gemeinschaftsschädlichen mißbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt (Artikel 86).

**50.** Der Rat hat durch seine Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 klargestellt, daß diese Verbote unmittelbar wirksam sind. Er hat zugleich das Instrumentarium zur Durchsetzung dieser Verbote und zur Gewährung von Freistellungen im Einzelfall durch die Kommission geschaffen. Da der Kommission daraufhin insgesamt ca. 36 000 Anmeldungen zugegangen sind, hat der Rat am 2. März 1965 die Verordnung Nr. 19/65/EWG verabschiedet. Danach ist die Kommission ermächtigt, im Verordnungswege Gruppenfreistellungen für Alleinvertriebsverträge und Lizenzverträge zwischen jeweils zwei Unternehmen zu erteilen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat 1966 in der Rechtssache Nr. 32/65 entschieden, daß die Verordnung Nr. 19/65 des Rates rechtsgültig ist. Die Verordnung der Kommission über die gruppenweise Freistellung einfacher Alleinvertriebsverträge vom Kartellverbot wurde daraufhin erlassen; sie ist am 1. Mai 1967 in Kraft getreten.

Der Gerichtshof hat ferner in den Rechtssachen Nr. 56 und 58/64 (Grundig-Consten) Grundsätze für die Beurteilung von Alleinvertriebsverträgen aufgestellt.

**51.** Trotz dieser grundsätzlichen Klarstellungen steht die Anwendung des Kartellrechtes der Gemeinschaft noch im Anfang. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es für die Wirtschaft unerläßlich, daß durch Ausbildung einer kontinuierlichen Verwaltungspraxis Rechtsklarheit über zulässige und unzulässige Praktiken entsteht. Außerdem ist zu überlegen, welche Erleichterungen für wettbewerbspolitisch unbedenkliche und wirtschaftspolitisch nützliche Absprachen getroffen werden können. Auch in der Frage der Unternehmenskonzentration wird den Notwendigkeiten des größeren Marktes und der Konkurrenzfähigkeit in der Welt Rechnung getragen werden müssen.

*Beihilfen*

**52.** Staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind verboten, soweit sie den innergemeinschaftlichen Handel nachteilig beeinflussen. Von diesem allgemeinen Verbot gibt es indessen gewisse Ausnahmen, zu denen u. a die Beihilfen rechnen, die zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind. Der EWG-Vertrag kennt ferner eine Reihe von Beihilfekategorien, die als mit dem Vertrag vereinbar angesehen werden können; wichtigste Fälle sind die Beihilfen zur Förderung weniger entwickelter Gebiete sowie zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige.

**53.** Die Kommission überprüft fortlaufend die bestehenden Beihilferegelungen. Sie bemüht sich z. Z. in Beratungen mit den Mitgliedstaaten allgemeine Kriterien für die Beurteilung der regionalen und sektoralen Beihilfen sowie Verfahrensregeln zu entwickeln. Sie ist ferner bestrebt, die in den einzelnen Mitgliedstaaten erforderlichen Beihilfen im Rahmen von Gemeinschaftslösungen einander anzugleichen.

Ausgehend von diesen Bestrebungen hat die Kommission Überlegungen für eine Gesamtkonzeption mit dem Ziele der koordinierten Förderung gewisser Sektoren angestellt und damit einen Schritt in Richtung auf die Entwicklung einer gemeinsamen Industriepolitik vorgeschlagen.

So liegen dem Rat bereits die Konzeption einer Strukturpolitik für den Sektor Schiffbau sowie der Vorschlag einer Gemeinschaftslösung zur Rationalisierung und Umstellung von Werften vor. Durch die letztere Initiative möchte die Kommission mit den einzelnen Mitgliedstaaten abgestimmte Leitlinien entwickeln, die sie bei der Beurteilung der einzelnen mit Beihilfen geförderten Rationalisierungsmaßnahmen zugrunde legt.

Ausfuhrbeihilfen im innergemeinschaftlichen Handel sind im wesentlichen abgeschafft. An der Harmonisierung von Beihilfen zugunsten der Ausfuhr nach Drittstaaten wird gearbeitet.
(Agrarbeihilfen vgl. Kapitel III)

## IX. Steuerharmonisierung

**54.** Im Rahmen der Bildung der Wirtschaftsunion kommt der Harmonisierung der Steuern erhebliche Bedeutung zu.

*Umsatzsteuer*

Die Bundesregierung hat sich im Einvernehmen mit den gesetzgebenden Körperschaften stets darum bemüht, daß vor allem die Harmonisierung der Umsatzsteuer mit Rücksicht auf die erforderliche Wettbewerbsneutralität als ein vordringliches steuerpolitisches Anliegen anerkannt wird. Sie hat sich auch mit Nachdruck dafür eingesetzt, daß bereits bei der Gestaltung der gemeinsamen Mehrwertsteuer das Endziel der Harmonisierung, die Aufhebung der Steuergrenzen, berücksichtigt wird. Der Rat hat dieses Endziel bei seiner Entschließung vom 11. Mai 1966 über die gleichgewichtige Entwicklung der Gemeinschaft anerkannt.

Am 11. April 1967 hat der Rat die erste und zweite Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer verabschiedet. Die erste Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, spätestens zum 1. Januar 1970 ein Mehrwertsteuersystem einzuführen. Die zweite Richtlinie behandelt Struktur und Anwendungsmodalitäten der gemeinsamen Mehrwertsteuer. In der Bundesrepublik wird das Mehrwertsteuersystem aufgrund des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 bereits ab 1. Januar 1968 angewandt werden.

**55.** Nach Artikel 15 der zweiten Richtlinie hat die Kommission dem Rat sobald wie möglich Vorschläge für Richtlinien über die gemeinsamen Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Umsätze von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu unterbreiten. Die Kommission hat den Mitgliedstaaten am 10. Juli 1967 den Vorentwurf einer solchen Richtlinie übersandt. Er wird z. Z. von den zuständigen Ressorts geprüft.

**56.** Eine endgültige Beseitigung der umsatzsteuerlichen Grenzen setzt einheitliche Vorschriften über Steuerbefreiungen und Steuersätze voraus. Die Kommission wird dem Rat noch vor Ablauf des Jahres 1968 Vorschläge unterbreiten, damit er vor Ende der Übergangszeit darüber beraten und — wenn möglich — Beschlüsse fassen kann.

*Sonstige indirekte Steuern*

**57.** Im Bereich der Verbrauchssteuern geht es einmal um die Beseitigung noch bestehender Diskriminierungen im Sinne der Artikel 95 und 96 EWG-Vertrag, zum anderen um die Harmonisierung der Verbrauchssteuern, wie sie in Artikel 99 EWG-Vertrag vorgesehen ist.

Beide Komplexe sind häufig eng miteinander verbunden. Die Bemühungen um den Abbau der noch verbleibenden Diskriminierungen sind verstärkt worden. Um bei der noch bestehenden Verschiedenheit der Steuersysteme zu ausgewogenen Lösungen zu kommen, wurden insbesondere zur Beseitigung von Diskriminierungen bei der Biersteuer, der Kaffeesteuer und bei der zuckersteuerrechtlichen Behandlung eingeführter zuckerhaltiger Waren gemeinsame Grundsätze ausgearbeitet.

**58.** Die Harmonisierung der Verbrauchssteuern muß auch im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine gemeinsame Agrar-, Verkehrs- und Energiepolitik betrachtet werden. Nach einem Anfang des Jahres 1967 in Bezug auf die Harmonisierung der Steuervorschriften von der Kommission vorgelegten Programm ist vorgesehen, daß die Arbeiten zur Harmonisierung der Verbrauchssteuern bei folgenden Steuern mit Vorrang durchgeführt werden sollen: Steuern auf Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke, Erdölerzeugnisse und ihnen gleichgestellte Produkte, sowie auf Zucker.

**59.** Bei den Verbrauchssteuern auf Tabakwaren werden nach den Vorschlägen der Kommission die Harmonisierungsarbeiten mit den Bemühungen um eine gemeinsame Marktordnung und um eine Umgestaltung der staatlichen Handelsmonopole gekoppelt (sogenanntes Tabakpaket). Eine ähnliche Verbindung ist bei Alkohol vorgesehen.

**60.** Auf allen diesen Gebieten soll die Harmonisierung in zwei Stufen vorgenommen werden:

1. Harmonisierung der Strukturen
2. Harmonisierung der Steuersätze.

Erst nach Erreichung der zweiten Stufe können die Steuergrenzen aufgehoben werden.

**61.** Im Bereich der indirekten Steuern wird außerdem bereits seit längerer Zeit an der Harmonisierung der den Straßenverkehr belastenden Abgaben (Kraftfahrzeugsteuer, abgabenfreie Einfuhr der Treibstoffe in Treibstoffbehältern von Nutzfahrzeugen), der Kapitalverkehrssteuer (Steuer auf die Ansammlung von Kapital) und der Versicherungssteuer gearbeitet.

*Direkte Steuern*

**62.** Eine Harmonisierung der direkten Steuern ist im EWG-Vertrag nicht vorgesehen. Jedoch sind gewisse Harmonisierungsmaßnahmen auch auf diesem Gebiet für eine optimale Wirtschaftstätigkeit im gesamten Gemeinsamen Markt unentbehrlich. In dem Anfang des Jahres zusammengestellten Programm für die Steuerharmonisierung stehen im Vordergrund die mit den folgenden drei wirtschaftlichen Zielen zusammenhängenden Steuerprobleme:

schrittweise Liberalisierung des Kapitalverkehrs (Steuerabzug an der Quelle, Prüfung des Steuerkreditsystems in Frankreich und Belgien, steuerliche Probleme der Beteiligungsgesellschaften, Beseitigung der Doppelbesteuerung),

Umstrukturierung und Konzentration der Betriebe (steuerliche Probleme der Konzentration, Schaffung einer europäischen Gesellschaft),

Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen auf dem Gebiet der Investition (Abschreibung).

## X. Rechtsangleichung

*Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane*

**63.** Rechtsangleichungsmaßnahmen sind in weitem Umfang eine Voraussetzung für den angestrebten

Abbau der inneren Grenzkontrollen. Mit dem Abbau der Zölle gewinnen besonders die Rechtsangleichungsmaßnahmen an Bedeutung, die Voraussetzung für die Beseitigung indirekter Handelsbeschränkungen sind (vgl. Kapitel II). Bisher wurden insgesamt 14 Richtlinien auf den Gebieten des Lebensmittel-, Veterinär- und Arzneimittelrechts sowie des Saat- und Pflanzgutrechts erlassen. Gegenwärtig wird in etwa 40 bei der Kommission bestehenden Arbeitsgruppen an der Vereinheitlichung des Lebensmittelrechts einschließlich des Weinrechts, des Viehseuchenrechts, des Arzneimittelrechts, des Giftrechts, anderer Bereiche des Gesundheitsrechts, des Pflanzenschutzrechts, des Saat- und Pflanzgutrechts, des öffentlichen Vergaberechts, des Maß- und Gewichtsrechts sowie der Vorschriften über die technische Sicherheit einschließlich des Arbeitsschutzrechts gearbeitet.

**64.** Eine einheitliche Handhabung der Zollrechtsvorschriften bei Wareneinfuhren in die Gemeinschaft ist die notwendige Ergänzung der Zolltarifvereinheitlichung. Schwerpunkte sind das Verfahren für den Zollgutversand und die Abfertigung zum freien Verkehr, der Zahlungsaufschub, der Zollagerverkehr, der Veredelungsverkehr, die Zollwertbestimmungen und die Zollbefreiungen. Der Rat hat beschlossen, daß die Mitgliedstaaten vor dem 1. Juli 1968 ihre Zollvorschriften soweit einander angleichen, wie dies erforderlich ist, um zu verhindern, daß unterschiedliche zollrechtliche Bestimmungen zu Verlagerungen der Handelsströme und zu Verzerrungen des Wettbewerbs führen.

*Internationale Abkommen*

**65.** Der Rechtsangleichung dienen auch völkerrechtliche Abkommen,die z. Z. vorbereitet und den gesetzgebenden Körperschaften zu gegebener Zeit gemäß Artikel 59 Abs. 2 GG zur Zustimmung vorgelegt werden.

Dazu gehören vor allem einige in Artikel 220 EWG-Vertrag vorgesehene Verträge, so das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen, das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und die Vollstreckung öffentlicher Urkunden. Die Texte dieser Abkommen sind im wesentlichen fertiggestellt. Die Arbeiten an weiteren Abkommen nach Artikel 220 (Fusion der Gesellschaften, Konkursrecht) sind ebenfalls bereits aufgenommen worden.

**66.** Gegenwärtig sind ferner Vorarbeiten im Gange über die Schaffung der Rechtsform einer Handelsgesellschaft („Europäische Gesellschaft"), die ohne Rücksicht auf ihren Sitz in allen Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes den gleichen gesellschaftsrechtlichen Organisationsnormen unterliegt. Eine solche Gesellschaftsform soll die Bestrebungen unterstützen, im Gemeinsamen Markt optimale Unternehmensgrößen zu schaffen und die Kooperation über die Grenzen hinweg zu verbessern. Zu den Problemen einer solchen Regelung zählt die Frage, wie der Zugang zu einer solchen Gesellschaft ausgestaltet werden soll, sowie die Frage, wie den Regelungen des deutschen Betriebsverfassungsrechts und Mitbestimmungsrechts bei einem europäischen Gesellschaftsrecht Rechnung getragen werden kann.

**67.** Die Mitgliedstaaten haben den Vorentwurf eines Abkommens über ein europäisches Patentrecht ausgearbeitet und in den Sachfragen im wesentlichen Übereinstimmung erzielt. Bisher konnte jedoch insbesondere über die Institutionen und das Verhältnis zu Drittländern keine Einigung erreicht werden. Es ist beabsichtigt, die Beratungen wieder aufzunehmen.

## XI. Wirtschaftspolitik

**68.** Für den Übergang der Gemeinschaft von einem bloßen Gemeinsamen Markt zur Wirtschaftsunion ist die Koordinierung der Wirtschaftspolitik unerläßlich. Die Bundesregierung hat sich stets darum bemüht und auf die diesbezüglichen Ratsbeschlüsse einen nicht unerheblichen Einfluß genommen.

*Konjunkturpolitik*

**69.** Im April 1964 nahm der Rat, einer deutschen Initiative folgend, eine erste Empfehlung zur Konjunkturpolitik an. Ziel dieser Empfehlung waren: Wiederherstellung des inneren und äußeren Gleichgewichts, Stabilität der Kosten und Preise. An Maßnahmen wurden empfohlen: Primär eine konjunkturgerechte Haushaltspolitik, ferner Maßnahmen der Kreditpolitik, Einkommenspolitik, Wettbewerbspolitik und eine liberale Einfuhrpolitik.

In der zweiten Empfehlung vom März 1965 wurden diese Leitlinien — insbesondere für Deutschland — im wesentlichen aufrechterhalten.

Eine dritte Empfehlung wurde im Dezember 1966 verabschiedet. Auch diese Empfehlung räumte dem Stabilitätsziel einen hohen Rang ein. Die eindringlichen Darlegungen der Bundesregierung, daß die Konjunkturabschwächung inzwischen so weit fortgeschritten war, daß nun Wachstum und Vollbeschäftigung als am meisten gefährdet gelten mußten, haben aber dann in der Empfehlung des Rates ihre gebührende Berücksichtigung gefunden. In der Ratstagung am 3. Juli 1967 wurde eine Empfehlung über die Leitlinien der Konjunkturpolitik für das zweite Halbjahr 1967 und die ersten konjunkturpolitischen Dispositionen für das Jahr 1968 verabschiedet. In der Empfehlung heißt es u. a., daß die Stützung und Förderung der Wirtschaftsexpansion in der Gemeinschaft und einigen Ländern für die nähere Zukunft größere Anstrengungen als die ebenso wichtige Aufgabe der Stabilisierung der Preise und Stückkosten verlangen. In der Bundesrepublik Deutschland müsse in der gegenwärtigen konjunkturellen Situation die Wiedergewinnung eines angemessenen Wachstums und der Vollbeschäftigung Vorrang haben. Daher, und auch mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage der anderen EWG-Partner, deren Export durch die Konjunkturabschwächung in der Bundesrepublik in Mit-

leidenschaft gezogen wurde, seien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. In einer gleichzeitig verabschiedeten Verlautbarung stellt der Rat fest, daß die wirtschaftlichen und sozialen Ziele, die den Maßnahmen der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Grunde liegen, die gleichen sind. Die beste Beschäftigungsgrundlage für alle solle durch eine möglichst starke und regelmäßige Expansion, die Währungsstabilität durch eine gleichgewichtige Entwicklung von Preisen und Löhnen, Erzeugung und Nachfrage sowie Spar- und Investitionstätigkeit gewährleistet werden. Die Minister der sechs Mitgliedstaaten haben im Einvernehmen mit der Kommission und nach Billigung der Empfehlung ihrem gemeinsamen Vertrauen in die Fortsetzung einer Politik der Expansion Ausdruck gegeben. Sie bestätigen den Willen ihrer Regierungen diese Expansion durch Überwindung der in mehreren Ländern zeitweilig aufgetretenen Schwierigkeiten im gleichen Rhythmus weiter zu verfolgen. Es wurde ferner beschlossen, sich so oft wie erforderlich miteinander ins Benehmen zu setzen, um durch eine bessere Koordinierung im gesamten Gemeinsamen Markt eine höhere Wachstumsrate zu erzielen.

*Währungs- und finanzpolitische Zusammenarbeit*

**70.** Zur währungs- und finanzpolitischen Zusammenarbeit in der EWG finden neben der beratenden und gutachtlichen Tätigkeit des Währungsausschusses laufend Konsultationen, Untersuchungen und ein Informationsaustausch in dem Ausschuß für Haushaltspolitik sowie dem Ausschuß der Zentralbankpräsidenten statt. Die Mitgliedstaaten haben ferner eine Entschließung verabschiedet, sich auch vor etwaigen Paritätsänderungen zu konsultieren.

Die Bundesregierung hatte bereits in ihren Vorschlägen zur Europapolitik vom November 1964 über bloße Konsultationen hinaus eine intensivere Zusammenarbeit der Notenbanken und eine möglichst weitgehende Verständigung über Zielsetzung und Umfang der öffentlichen Investitionspolitik und der Haushaltsprinzipien empfohlen, die für die Gemeinschaft von Bedeutung sind. Ein erheblicher Teil dieser Zusammenarbeit ist auch in das Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik einbezogen.

**71.** Am 17. und 18. April 1967 haben die Minister und Notenbankgouverneure aufgrund eines Berichtes des Währungsausschusses, der auch Vorschläge für eine Liquiditätsschöpfung im Bedarfsfalle enthält, eine gemeinsame Haltung der EWG-Länder für die weiteren Verhandlungen über die Reform des Weltwährungssystems vereinbart. Dabei wurde insbesondere Übereinstimmung darüber erzielt, daß die EWG-Länder auf jeden Fall einen ausreichenden Einfluß im Internationalen Währensfonds beanspruchen wollen und daß für den Fall eines anerkannten Mangels an internationaler Liquidität die Schaffung bedingter und unbedingter Ziehungsrechte im Fonds ins Auge gefaßt werden soll. Infolge dieser engen Koordinierung ist es gelungen, die Vorstellungen der EWG-Länder über die Ausgestaltung der Ziehungsrechte in der Zehnergruppe und im Internationalen Währungsfonds weitgehend durchzusetzen. Dabei hat Deutschland eine besondere Vermittlerrolle gespielt.

*Mittelfristige Wirtschaftspolitik*

**72.** Nach dem Ratsbeschluß vom 15. April 1964 wird ein Fünfjahres-Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik aufgestellt. Es legt die großen Linien der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft dar und zeigt Möglichkeiten der Koordinierung auf. Von Anfang an bestand Einigkeit darüber, daß vor allem die staatlichen Aktivitäten einbezogen werden sollten, die für Wachstum und Struktur bestimmend sind.

**73.** Das erste Programm wurde am 11. April 1967 vom Rat und den Vertretern der Mitgliedstaaten angenommen. Es zieht nach einer Darlegung der allgemeinen Konzeption der mittelfristigen Wirtschaftspolitik und einem Überblick über die Entwicklungsperspektiven bis 1970 globale wirtschaftspolitische Schlußfolgerungen für die vornehmlich aktuellen Gebiete.

Zur Steigerung des Angebots kommen der Beschäftigungs- und Ausbildungspolitik, der Investitionspolitik, der Forschungspolitik, der Beseitigung von rechtlichen und steuerlichen Hindernissen im Gemeinsamen Markt, der Wettbewerbspolitik und der Strukturpolitik, diese sowohl in regionaler und sektoraler Hinsicht als auch mit Bezug auf die Unternehmensgrößen besondere Bedeutung zu. Zur Regelung der Nachfrage sind die öffentliche Finanzpolitik, die Geld-, Kredit- und Kapitalmarktpolitik, die Einkommenspolitik wie auch die Außenwirtschaftspolitik so zu gestalten, daß Spannungen zwischen Angebot und Nachfrage möglichst vermieden werden. In einem weiteren Kapitel werden die Bereiche „Beschäftigungs- und Ausbildungspolitik", „öffentliche Finanzpolitik" und „Regionalpolitik" bereits im einzelnen abgehandelt.

Der Ausschuß für mittelfristige Wirtschaftspolitik ist beauftragt, die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten anhand des Programms laufend zu überprüfen und die wirtschaftliche Entwicklung zu analysieren.

**74.** Das Programm wird jährlich überarbeitet. In dem „zweiten Programm" werden die im ersten Programm angeschnittenen Themen vertieft und dabei insbesondere Fragen der sektoralen Strukturpolitik, der Erleichterung der strukturellen Anpassung der Unternehmen, der Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung, der Einkommenspolitik und der Agrarpolitik behandelt.

## XII. Sozialpolitik

*Allgemeine Sozialpolitik*

**75.** Der EWG-Vertrag sieht eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Sozialpolitik vor (Artikel 117, 118). Aufgabe der Kommission ist es, diese Zusammenarbeit zu fördern. Sie hat bisher auf

folgenden Gebieten sozialpolitische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten gerichtet:

Betriebsärztlicher Dienst in den Arbeitsstätten

Europäische Liste der Berufskrankheiten

Wohnungsbau für Wanderarbeitnehmer

Sozialdienste für Wanderarbeitnehmer

Ausbau der Berufsberatung

Voraussetzungen für die Entschädigung bei Berufskrankheiten

Gesundheitliche Überwachung der Arbeitnehmer, die besonderen Gefahren ausgesetzt sind

Jugendarbeitsschutz

**76.** Der Rat hat am 19. Dezember 1966 eingehend über die Schwerpunkte für die Tätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Sozialpolitik beraten. Dabei wurden insbesondere folgende Themenkreise herausgestellt:

Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Möglichkeit, die in den verschiedenen Sozialsystemen verwendeten Begriffe zu harmonisieren

Untersuchung der Kosten der sozialen Sicherheit (u. a. auch Verteilung dieser Kosten auf Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlicher Hand)

Prüfung der Möglichkeit, die im Rahmen anderer zwischenstaatlicher Organisationen geschlossenen Übereinkommen auf sozialem Gebiet zu ratifizieren.

**77.** Auf der Ratstagung am 5. Juni 1967 konnte zu einem Teil dieser Fragen bereits der Sache und der Arbeitsmethode nach Einvernehmen erzielt werden. Es handelt sich insbesondere um folgende Fragen:

Ziele der Systeme der sozialen Sicherheit in der EWG

Arbeitszeitfragen

Harmonisierung der Sozialstatistiken

Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, der Berufsberatung und der nationalen Arbeitsverwaltungen

Berufsfortbildung

Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand.

Die beiden letzteren Punkte waren als Schwerpunkte der sozialpolitischen Zusammenarbeit von der Bundesregierung vorgeschlagen worden.

**78.** Zu einigen weiteren Punkten konnte sich der Rat zwar auf die Sachfragen, aber noch nicht über die Arbeitsmethoden einigen. Zu erwähnen sind insbesondere folgende Fragen:

Untersuchungen über Begriffe und Definitionen der Sozialversicherungssysteme

Untersuchungen über die Kosten der sozialen Sicherheit

Untersuchungen über sektorielle und kategorielle Beschäftigungsprobleme.

**79.** Zu den Themen, bei denen noch keine Einigung erzielt werden konnte, zählt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Untersuchung über die Teilnahme der Arbeitnehmer an wirtschaftlichen, betriebsorganisatorischen und sozialen Maßnahmen der Unternehmer.

Als Einzelmaßnahme genehmigt der Rat am 19. Dezember 1966 Italien eine Gemeinschaftshilfe zugunsten der im Schwefelbergbau entlassenen Arbeitnehmer. Diese Finanzhilfe soll einen Betrag von 16,8 Millionen DM nicht überschreiten.

*Der Europäische Sozialfonds*

**80.** Durch die Verordnung Nr. 37/67 des Rates vom 21. Februar 1967 zur Änderung der Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds wurden einige Verfahrensbestimmungen geändert. So wurde der Zeitraum von 12 Monaten, in dem die umgeschulten Arbeitslosen wieder beschäftigt sein müssen, damit eine Beteiligung des Fonds an den Umschulungskosten in Frage kommt, auf 18 Monate verlängert und die Höchstgrenze für die Berechnung der Umsiedlungsbeihilfen des Fonds erhöht.

**81.** Weiterreichende Vorschläge der Kommission, die auf eine erhebliche Ausweitung der Tätigkeit des Sozialfonds abziehen, werden noch geprüft, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Aufgaben des Sozialfonds, die im EWG-Vertrag für das Ende der Übergangszeit vorgesehen ist. Bis zum 31. Dezember 1966 hat die Kommission insgesamt aus dem Sozialfonds 161,6 Millionen bewilligt, davon entfielen 33,25 Millionen DM auf Deutschland.

## XIII. Zoll- und Handelspolitik

**82.** Die gemeinsame Zoll- und Handelspolitik ist dem ausdrücklichen Wortlaut des Vertrages (Präambel, Artikel 18, Artikel 110) gemäß liberal zu handhaben. Die Bundesregierung ist, ihrer traditionellen Außenwirtschaftspolitik entsprechend, stets bestrebt gewesen, auch in der Gemeinschaft auf die Verwirklichung dieses Prinzips hin zu arbeiten.

*Die Kennedy-Runde*

**83.** Die im Mai 1964 eröffnete, nach ihrem Initiator Kennedy-Runde genannte sechste GATT-Handelskonferenz erstrebte eine stärkere Liberalisierung des Welthandels auf drei Wegen:

durch eine Zollsenkung von 50 % im gewerblichen Bereich;

durch Erweiterung des Marktzugangs für landwirtschaftliche Produkte;

durch Verringerung der nichttarifären Handelshemmnisse, deren Existenz sich um so stärker bemerkbar macht, je weiter der Zollabbau fortschreitet.

Gleichzeitig wurde das Ziel verfolgt, die Ausfuhren der Entwicklungsländer zu fördern.

**84.** Die Kennedy-Runde konnte nach zum Teil äußerst schwierigen Verhandlungen am 30. Juni 1967 erfolgreich abgeschlossen werden. Nach vorläufigen Schätzungen werden die Zölle auf dem gewerblichen Sektor im Schnitt um 35 % gesenkt. Dies stellt ein bedeutendes Ergebnis dar, wenn man bedenkt, daß die erfolgreichste der früheren GATT-Zollkonferenzen, die Dillon-Runde, nur eine durchschnittliche Zollsenkung von 8 % gebracht hat.

**85.** Die Zollsenkungen der Kennedy-Runde sollen grundsätzlich in fünf gleichen Jahresraten verwirklicht werden. Dabei wird es den Teilnehmerstaaten freigestellt sein, die erste Rate entweder am 1. Januar 1968 oder zu einem späteren Zeitpunkt des Jahres 1968 unter entsprechender Vorziehung der zweiten Rate in Kraft zu setzen. Die EWG will die Senkung ihrer Zollsätze um zwei Raten mit der endgültigen Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. Juli 1968 verbinden.

**86.** Von Einzelbereichen verdienen Chemie und Stahl besondere Erwähnung.

Die amerikanische Regierung hat zugesagt, das mit GATT-Prinzipien unvereinbare Zollbewertungssystem nach dem American Selling Price (ASP) abzuschaffen und ihre Chemiezölle auf höchstens 20 %, bei einigen Arzneimitteln auf 27 % und bei Farbstoffen auf 30 % festzusetzen. Sollte der Kongreß seine hierzu erforderliche Zustimmung verweigern, so werden die europäischen Länder ihre Chemiezölle statt um 50 % nur um 20 % vermindern. — Bei Stahl ist eine Harmonisierung der Zölle der Hauptproduzentenländer auf einem Niveau zwischen 6 und 8 % erreicht worden, nachdem sich zuletzt auch Großbritannien hierzu bereit gefunden hatte.

**87.** Auf dem Agrargebiet blieben die Ergebnisse — wie nicht anders zu erwarten war — gegenüber den auf industriellem Sektor erreichten zurück. Es wurde Einigung über eine Getreideregelung erzielt, in dessen Rahmen das bisherige internationale Weizenabkommen, allerdings mit erhöhten Mindest- und Höchstpreisen, verlängert werden soll. Eine zweite Konvention sieht eine Nahrungsmittelhilfe in Höhe von jährlich 4,5 Millionen t zugunsten der Entwicklungsländer vor, an welcher die EWG sich mit einem Anteil von 23 % beteiligt. Beide Übereinkünfte wurden im August 1967 in Rom endgültig beschlossen. Zum Abschluß der ursprünglich geplanten weltweiten Abkommen für Milcherzeugnisse und Rindfleisch ist es dagegen vorerst nicht gekommen. Die EWG hat deshalb mit Dänemark eine bilaterale Vereinbarung über Erleichterungen der Lieferung von Schlachtrindern getroffen. — Ferner wurden Zollsenkungen insbesondere für Tabak, Geflügel- und Obstkonserven vereinbart.

**88.** Als wichtigstes Ergebnis der Bemühungen, die nichttarifären Handelshemmnisse abzubauen, ist neben der vorgesehenen Beseitigung des ASP-Systems die Vereinbarung eines ‚Antidumping-Kodex zu nennen. Aufgrund dieses Abkommens wird es künftig nicht mehr möglich sein, durch mißbräuchliche Anwendung von Antidumping-Bestimmungen unerwünschte, aber nicht zu beanstandende Einfuhren zu drosseln oder zu unterbinden.

**89.** Die Kennedy-Runde bringt nicht nur den Industriestaaten Vorteile. Alle Entwicklungsländer, ob sie an den Verhandlungen teilgenommen haben oder nicht, ja selbst ungeachtet der Frage ihrer GATT-Mitgliedschaft, gelangen ohne Gegenleistung im Wege der Meistbegünstigung automatisch in den Genuß der Zollsenkungen. Wenn auch die industrielle Erzeugung der Entwicklungsländer vielfach noch bescheiden ist, so profitieren doch solche Waren, die für ihren Export schon heute bedeutsam sind oder es in Zukunft werden. — Bei tropischen Produkten setzt die EWG die Zölle in vielen Fällen beträchtlich herab. Ferner will sie bei einer Reihe von Waren, an deren Export die Entwicklungsländer besonders interessiert sind, die Zollsenkung sofort in voller Höhe in Kraft setzen und nicht dem sonst vorgesehenen Abbau in fünf gleichen Jahresraten unterwerfen.

**90.** Die EWG hatte es in vieler Beziehung schwerer als andere Verhandlungsteilnehmer. So fehlten zunächst in verschiedenen Bereichen — vor allem auf dem Agrarsektor — gemeinsame handelspolitische Vorstellungen, ohne die eine Verhandlungsführung schwierig war. Auch hatte die Gemeinschaft nicht nur darauf zu achten, daß ihren Konzessionen gleichwertige Zugeständnisse dritter Staaten gegenüberstanden, sie mußte außerdem stets bemüht sein, unter den Sechs zu einem gerechten Ausgleich der Vor- und Nachteile zu kommen. Die Gemeinschaft hat alle diese Schwierigkeiten gemeistert und damit zum Erfolg der Kennedy-Runde entscheidend beigetragen.

**91.** An diesem Erfolg hat die Bundesregierung maßgeblichen Anteil. Sie hat nicht nur erreicht, daß die Kommission, welche die Gemeinschaft im GATT vertrat, stets den erforderlichen Verhandlungsspielraum eingeräumt erhielt. Vielmehr ist es ihr gelungen, die Gemeinschaft für die Zukunft zu einer liberaleren Haltung gegenüber Drittstaaten zu bewegen. Es darf nicht vergessen werden, daß Frankreich und Italien zu erheblichen Zollsenkungen verpflichtet worden sind, während die Bundesrepublik ihre traditionell niedrigen Zollsätze nicht anzuheben braucht. Infolgedessen ist durch die Senkung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und der tarifären Zugeständnisse der anderen Vertragspartner die Gefahr wesentlicher Verkehrsverlagerungen, insbesondere zwischen den beiden europäischen Wirtschaftsblöcken EWG und EFTA geringer geworden. Darüber hinaus werden die tarifären Konzessionen, die sich alle Verhandlungspartner der Kennedy-Runde gegenseitig gewährt haben, zu einer Belebung des Welthandels insgesamt führen, ein Ergebnis, welches angesichts der Tatsache, daß fast zwei Drittel des Außenhandels der Bundesrepublik auf Länder außerhalb der EWG entfallen, für die deutsche Wirtschaft von besonderer Bedeutung ist.

*Die gemeinsame Handelspolitik*

**92.** Die gemeinsame Handelspolitik wird nach Ablauf der Übergangszeit nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet. Sind Abkommen mit dritten Ländern auszuhandeln, so führt die Kommission diese Verhandlungen nach Ermächtigung durch den Rat und nach seinen Richtlinien; die Abkommen werden im Namen der Gemeinschaft vom Rat geschlossen: Während der Übergangszeit koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Handelsbeziehungen mit dritten Ländern derart, daß am Ende der Übergangszeit die erforderlichen Voraussetzungen für eine gemeinsame Handelspolitik gegeben sind.

**93.** Bilaterale Handelsabkommen sollen in ihrer Laufzeit die Übergangszeit nicht überschreiten und eine EWG-Klausel enthalten, die im Konfliktsfall eine Änderung des Abkommens ermöglicht. Außerdem ist das bereits praktizierte Konsultationsverfahren für die staatliche Verbürgung von Lieferkrediten intensiviert worden. Zunächst war eine solche Intensivierung, insbesondere auf Veranlassung der Bundesregierung vornehmlich im Verkehr mit den Staatshandelsländern vorgesehen, dann wurde jedoch eine Ausdehnung auf staatlich verbürgte Lieferkredite an sämtliche Drittländer vereinbart.

Auf dem Landwirtschaftssektor sind einheitliche Regeln bereits weitgehend eingeführt worden.

**94.** Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Handelspolitik ergeben sich gegenüber den Staatshandelsländern und bei den Einfuhren aus Niedrigpreisländern, darunter vor allem aus Japan und Hongkong, weil die handelspolitischen Möglichkeiten der Gemeinschaft von der innerwirtschaftlichen Lage einzelner Sektoren in den verschiedenen Mitgliedstaaten abhängen. Eine wichtige Rolle spielt aber auch die unterschiedliche Vertragslage der einzelnen EWG-Partner. So hat Deutschland dem Beitritt Japans zum GATT ohne Vorbehalte nach Artikel XXXV zugestimmt, während andere EWG-Staaten sich diesen Schutz vorbehalten haben. Auf Teilbereichen sind bereits Lösungen gefunden worden, z. B. im Baumwolltextil-Abkommen.

**95.** Eine Verordnung über den handelspolitischen Schutz der Gemeinschaft, die sich an Artikel VI GATT und dem in der Kennedy-Runde verabschiedeten Antidumping-Kodex orientiert wird, ist in Vorbereitung.

**96.** Die Notwendigkeit für alle Mitgliedstaaten, zu einer gemeinsamen Haltung auf dem Gebiet der Handelspolitik zu gelangen, wird sich bei zunehmender Integration immer stärker bemerkbar machen. Nur bei gleicher Handhabung aller Einfuhren aus Drittstaaten durch alle EWG-Partner werden sich künftig die Anrufung von Schutzklauseln einzelner EWG-Mitgliedstaaten gegen die indirekte Einfuhr insbesondere von Japan- und sonstigen Niedrigpreiswaren, vermeiden lassen. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft dafür eintreten, daß die Vereinheitlichung der Handelspolitik der Gemeinschaft auf einem möglichst hohen Liberalisierungsstand erfolgt, der jetzt schon 85 % der Einfuhren erreicht hat.

*Handelsabkommen der Gemeinschaft*

**97.** Die Gemeinschaft hat zusammen mit den Mitgliedstaaten mit Israel und dem Iran Handelsabkommen abgeschlossen. Das Abkommen mit dem Iran wurde seither einvernehmlich um ein Jahr bis zum 30. November 1967 verlängert. Die mit Israel getroffene Regelung wurde bis zum 31. Juni 1968 verlängert.

**98.** Ein weiteres Abkommen mit dem Libanon, der nicht zu den Vertragsparteien des GATT gehört, enthält außer Bestimmungen über die gegenseitige Meistbegünstigung auch noch solche über eine Koordinierung der Technischen Hilfe der Mitgliedstaaten. Es ist noch nicht in Kraft getreten, jedoch wird seine Regelung bereits angewandt.

## XIV. Beitritte, Assoziierungen und besondere Beziehungen in Europa

**99.** Mit der Überwindung der Krise des Jahres 1965 und den raschen Fortschritten des Jahres 1966 gewann die Gemeinschaft erneut Anziehungskraft auf andere Staaten, insbesondere in Europa. Die britische Regierung stellte nach Sondierungsgesprächen, die Premierminister Wilson und Außenminister Brown von Januar bis März 1967 mit den Regierungen der EWG-Staaten geführt hatten, am 10. Mai 1967 erneut Antrag auf Mitgliedschaft in der EWG. Irland und Dänemark stellten entsprechende Anträge am gleichen Tage, Norwegen am 24. Juli. Am 28. Juli beantragte Schweden die Aufnahme von Verhandlungen über eine enge wirtschaftliche Verbindung mit der EWG, deren Charakter (Beitritt oder Assoziierung) jedoch mit Rücksicht auf die schwedische Neutralität offen blieb.

Auf der Regierungskonferenz der EWG-Mitgliedstaaten am 30. Mai 1967 in Rom wurde beschlossen, das in Artikel 237 des EWG-Vertrages für den Beitritt vorgesehene Verfahren einzuleiten. Gleichzeitig einigte man sich darauf, im Rat zunächst über die Probleme zu sprechen, die sich insbesondere aus dem britischen Beitrittsantrag ergeben; dies geschah erstmals auf der Ratstagung vom 10./11. Juli. Am 26./27. Juni hatte der Rat bereits beschlossen, die in Artikel 237 vorgesehene Stellungnahme der Kommission einzuholen; die Stellungnahme soll bis Ende September 1967 vorliegen. Danach wird der Rat — einstimmig — über die Aufnahme der Verhandlungen zu beschließen haben.

**100.** Der Beitritt Großbritanniens wirft zahlreiche Probleme politischer und wirtschaftlicher Natur auf. Insbesondere gilt dies für die gemeinsame Agrarpolitik, die Beziehungen Großbritanniens zum Commonwealth, die britische Zahlungsbilanz, die Stellung des Pfundes als Reservewährung. Die Weiterentwicklung der Gemeinschaften zu einer vollen Wirtschaftsunion wird ebenfalls durch den Beitritt

Großbritanniens und anderer Staaten berührt. Die britische Regierung hat sich grundsätzlich zur uneingeschränkten Annahme des EWG-Vertrages und — mit wenigen Vorbehalten — auch der Folgebeschlüsse bereit erklärt.

Die Bundesregierung tritt für den Beitritt Großbritanniens zu den Europäischen Gemeinschaften sowie für eine Beteiligung derjenigen EFTA-Länder ein, die entsprechende Anträge gestellt haben. In dieser Politik weiß sie sich eins mit dem Deutschen Bundestag, der sich immer wieder, zuletzt durch die Vertreter aller Parteien in der Europa-Debatte vom 22. Februar 1967, für eine geographische Erweiterung der EWG auf die Länder der EFTA ausgesprochen hat.

**101.** Assoziierungsabkommen bestehen mit Griechenland und der Türkei. Die in den Abkommen von der Gemeinschaft gewährten handelspolitischen Vorteile und Finanzhilfen (bis zum 31. Oktober 1967 Darlehen für Griechenland: 500 Millionen DM — z. T. zinsbegünstigt — und bis zum 31. November 1969 Sonderdarlehen für die Türkei: 700 Millionen DM) sollen diese Länder nach und nach in die Lage versetzen, der EWG als Vollmitglied beizutreten.

**102.** Das Abkommen mit Griechenland ist seit dem 1. November 1962 in Kraft. Die EWG-Mitgliedstaaten dehnen die Senkung ihrer Binnenzölle auch auf Griechenland aus. Griechenland muß dagegen seine Zölle erst nach 12, bei schutzbedürftigen Industriezweigen sogar erst nach 22 Jahren restlos beseitigt haben.

Auf dem Agrarsektor sieht das Abkommen die Harmonisierung der griechischen Agrarpolitik mit der Agrarpolitik der EWG vor. Seit dem Wandel der innenpolitischen Verhältnisse in Griechenland sind die Arbeiten zur Agrarharmonisierung und die Beratungen über ein etwaiges neues Finanzprotokoll ins Stocken geraten.

**103.** Das Abkommen mit der Türkei ist seit dem 1. Dezember 1964 in Kraft. Es umfaßt eine Vorbereitungsphase von mindestens 5 und höchstens 11 Jahren. Daran schließt sich eine Übergangsphase von mindestens 12 Jahren, in der schrittweise eine Zollunion verwirklicht und die Schaffung einer Wirtschaftsunion eingeleitet werden soll.

Die Türkei ist bemüht, die Vorbereitungsphase zum frühestmöglichen Zeitpunkt (1. Dezember 1969) zu beenden. Sie möchte die Zollpräferenzen im Warenverkehr, die z. Z. erst für Tabak, Rosinen, getrocknete Feigen und Haselnüsse gewährt werden, ab 1. Dezember 1967 auf weitere Agrar- und auf gewerbliche Erzeugnisse ausgedehnt sehen.

**104.** Österreich bemüht sich bereits seit dem 15. Dezember 1961 um den Abschluß eines Vertrages zur Herstellung besonderer Beziehungen mit der EWG. In acht Verhandlungsrunden, die von März 1965 bis Anfang 1967 dauerten, wurden Fragen des gegenseitigen Zollabbaus, institutionelle Fragen und Probleme der Harmonisierung der Landwirtschaft- und Wirtschaftspolitik behandelt. Ein Mandat für die abschließenden Verhandlungen wurde bisher noch nicht erteilt. Die Beratungen ruhen zur Zeit wegen politischer Schwierigkeiten.

**105.** Spanien verfolgt ebenfalls seinen bereits im Februar 1962 gestellten Assoziierungsantrag weiter. Nachdem die Kommission im November 1966 den Bericht über ihre Sondierungsgespräche und die Möglichkeit eines Präferenzabkommens vorgelegt hat, hat der Rat nach längeren Erörterungen am 10./11. Juli 1967 ein erstes Mandat für Verhandlungen über eine erste Phase eines solchen Präferenzabkommens erteilt.

## XV. Assoziierungen außereuropäischer Länder

**106.** Das „Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und den mit der Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar“ (AASM), die früher von einem EWG-Mutterland abhängig und unmittelbar durch den EWG-Vertrag assoziiert waren, ist seit dem 1. Juni 1964 in Kraft. Es hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Das Abkommen sieht einen gegenseitigen Abbau der Zölle und Handelsschranken (mit entwicklungs- und haushaltspolitisch bedinten Ausnahmen für die Assoziierten), Gleichbehandlung aller EWG-Staaten und Finanzhilfe für wirtschaftliche und soziale Investitionen, technische Zusammenarbeit und die Verbesserung der Produktionsstruktur vor. Nach Auslaufen des 1. Entwicklungsfonds (2,325 Mrd. DM) im Jahre 1962 wurde für die Zeit von 1964 bis 1969 der 2. Entwicklungsfonds mit einem Gesamtvolumen von 2,92 Mrd. DM geschaffen. 986 Millionen DM hiervon, also mehr als ein Drittel, bringt Deutschland auf. Darüber hinaus steht den überseeischen Assoziationspartnern der EWG bei der Europäischen Investitionsbank ein Kreditplafond in Höhe von 280 Millionen DM zur Verfügung.

**107.** Für die abhängig gebliebenen Länder und Hoheitsgebiete einiger Mitgliedstaaten, deren Assoziierungsverhältnis mit der Gemeinschaft nach Teil IV des EWG-Vertrages fortbesteht oder durch besondere Regelung begründet wurde (Niederländische Antillen und Surinam), wurden die Einzelheiten der Assoziierungsregelung für einen weiteren Zeitabschnitt von ebenfalls 5 Jahren in Anlehnung an das AASM-Abkommen ausgearbeitet; sie partizipieren gleichfalls an dem Entwicklungsfonds. Die Bundesregierung hat im Gesamtinteresse der deutschen Wirtschaft Schritte unternommen, um zu einer besseren Beteiligung deutscher Unternehmen an der Auftragsvergabe des Entwicklungsfonds, die bisher in keinem Verhältnis zur deutschen Beitragsquote standen, zu gelangen.

**108.** Am 16. Juli 1966 wurde in Lagos das Assoziierungsabkommen der Gemeinschaft mit Nigeria unterzeichnet. Die Ratifizierungsverfahren in den Mitgliedstaaten sind noch nicht abgeschlossen. Das Vertragswerk geht auf die Absichtserklärung der Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung des Abkommens von Jaunde am 20. Juli 1963 zurück, auch mit anderen afrikanischen Staaten vergleichbarer Wirtschaftsstruktur und Produktion Assoziierungsverhandlungen zu führen, und lehnt sich an die Konvention von Jaunde an. Die Gemeinschaft gewährt

Nigeria für einige wichtige Exporterzeugnisse der AASM-Staaten (Kakao, Palm- und Erdnußöl, Sperrholzplatten) zwar nicht die volle innergemeinschaftliche Behandlung, aber Zollkontingente im Umfang des Durchschnitts der nigerianischen Ausfuhren in die Gemeinschaft in den Jahren 1963 bis 1965, zuzüglich einer jährlichen Steigerungsrate von 3 %. Finanzielle Hilfen sind von Nigeria nicht erbeten worden.

**109.** Anfang 1965 haben ferner erste exploratorische Gespräche der Kommission mit den ostafrikanischen Staaten (Kenia, Tansania, Uganda) stattgefunden, die ein dem nigerianischen Typ entsprechendes Abkommen anstreben. Die im Anschluß daran aufgrund eines Mandats des Ministerrats von der Kommission aufgenommenen Assoziierungsverhandlungen dauern noch an.

**110.** Für die Verhandlungen mit Marokko und Tunesien hat der Rat der Kommission ein erstes Mandat erteilt. Es beschränkte sich auf den Warenverkehr, wobei einige wichtige Exporterzeugnisse dieser Länder, insbesondere mit Rücksicht auf die noch ausstehenden Entscheidungen über die gemeinsame Agrarpolitik, zunächst ausgeklammert waren. Die ersten von der Kommission geführten Verhandlungen haben ergeben, daß diese Staaten mehr oder weniger übereinstimmende Vorstellungen haben. Der Rat ist nunmehr im Begriff, das Verhandlungsmandat der Kommission zu ergänzen.

**111.** Mit Algerien haben bisher lediglich Sondierungsgespräche stattgefunden, die zwischen der EWG-Kommission und einer algerischen Regierungsdelegation geführt worden sind.

**112.** Israel hat am 4. Oktober 1966 einen Antrag auf Assoziierung überreicht, in dem als wesentliche Ziele der gegenseitige Abbau der Zölle, die beiderseitige Beseitigung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen und die Harmonisierung der Wirtschaftspolitik auf dem Industrie- und Agrarsektor genannt werden. Hierüber hat die EWG-Kommission Sondierungsgespräche mit einer israelischen Regierungsdelegation geführt. Der daraufhin von der Kommission erstattete Bericht wird zur Zeit in der EWG beraten.

## Die Europäische Atomgemeinschaft

**1.** Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), durch die sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, die friedliche Nutzung der Kernenergie gemeinsam zu fördern, kennt keine Übergangsregelung. Mit Inkrafttreten des Vertrages haben grundsätzlich alle seine Bestimmungen unmittelbare Geltung erlangt. Gleichwohl konnten nicht auf allen vom Vertrag erfaßten Gebieten in gleichem Maße gute Ergebnisse erzielt werden.

**2.** Zur Zeit der Ausarbeitung des Vertrages ging man davon aus, daß schon Mitte der sechziger Jahre eine Energielücke entstehen würde, die entweder nicht mehr oder nur unter kostspieliger Einfuhr von Kohle und Öl gedeckt werden könnte. Diese Annahme traf jedoch nicht zu. Ein rascher Aufbau der nuklearen Industrie und ein beschleunigter Ausbau der Elektrizitätswirtschaft auf diesem Gebiet zur Schließung der Energielücke brauchte nicht zu erfolgen. Stärker als vorhergesehen spielte das Kriterium der Wettbewerbsfähigkeit der Kernenergie mit den einheimischen und den eingeführten klassischen Energiearten eine Rolle.

**3.** Infolgedessen sind bisher die energie- und industriepolitischen Aspekte des Euratom-Vertrages hinter den in ihm gleichfalls vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Forschung und zur Verbesserung und Verbilligung der kerntechnischen Entwicklung zurückgetreten. Daneben wurde der gemeinsame Markt auf dem Kerngebiet hergestellt, ein Sicherheitskontrollsystem zur Verhütung des Mißbrauchs spaltbaren Materials verwirklicht, Maßnahmen zum Schutz des Menschen vor den Gefahren ionisierender Strahlen bei der Nutzung der Kernenergie ergriffen und ein Netz von Außenbeziehungen der Gemeinschaft mit anderen an der friedlichen Kernenergienutzung interessierten Ländern aufgebaut.

### I. Die Förderung der Forschung

**4.** Für die Förderung der Kernforschung und kerntechnischen Entwicklungsarbeiten sieht der Vertrag vor allem vier Mittel vor:

— die Errichtung und den Betrieb eigener Kernforschungsanstalten der Gemeinschaft;

— die Vergabe von gemeinschaftlichen Mitteln zur Unterstützung der Forschungsarbeiten privater oder staatlicher Institutionen besonders in den Mitgliedstaaten;

— die Verbreitung von Forschungsergebnissen, sei es aus der eigenen oder der Auftragsforschung der Gemeinschaft, sei es aus nicht von Euratom finanzierten Arbeiten in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern;

— die Koordinierung der Forschungstätigkeit in den Mitgliedstaaten ohne den Einsatz von Gemeinschaftsgeldern.

**5.** Der Aufbau der gemeinsamen Kernforschungsstelle, welche die Einrichtungen in Ispra/Italien, Petten/Niederlande, Karlsruhe und Geel/Belgien umfaßt, ist im wesentlichen abgeschlossen.

**6.** Die Forschungsanstalt Ispra, die durch die Übergabe eines italienischen staatlichen Forschungszentrums an die Gemeinschaft aufgrund eines 1960 in Kraft getretenen Vertrages und durch die anschließende Erweiterung ihrer Anlagen entstanden ist, bildet die größte zusammenhängende eigene Einrichtung der Gemeinschaft. Sie weist einen Personalbestand von rd. 1600 Bediensteten auf und besitzt einen im Bau und zwei im Betrieb befindliche Reaktoren. Ihr Aufgabenbereich ist zwar grundsätzlich allgemein, jedoch waren bisher ihre Arbeiten auf die Entwicklung eines organisch gekühlten, schwerwassermoderierten Natururanreaktors vom Typ Orgel konzentriert. Die übrigen Arbeiten des Zentrums — wie z. B. über die direkte Umwandlung nuklear erzeugter Wärme in Strom, die automatische Verarbeitung wissenschaftlicher Informationen, reaktor- und neutronenphysikalischer Themen, die Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe — nehmen demgegenüber einen verhältnismäßig kleinen Teil der finanziellen, personellen und sächlichen Mittel in Anspruch. Für die Zukunft dürfte die Forschungsanstalt Ispra mit einer langfristig angelegten Aufgabenstellung betraut werden müssen, in der die Grundlagenforschung ein stärkeres Gewicht als bisher hat; denn in absehbarer Zeit wird die Entwicklung des Orgel-Reaktors so weit fortgeschritten sein, daß seine industrielle Anwendung entweder möglich erscheint und dann im wesentlichen der Industrie übergeben werden kann oder keine großen Aussichten im Wettbewerb mit anderen Reaktortypen bietet, so daß dann die Arbeit an diesem Konzept eingestellt werden müßte.

**7.** In Petten ist aufgrund eines Vertrages zwischen der Gemeinschaft und den Niederlanden, der Ende 1962 in Kraft trat, das zweite Euratomforschungszentrum mit allgemeinen Aufgaben gebildet worden. Sein Personal umfaßt zur Zeit etwa 200 Personen. Kernstück des Zentrums ist der von den Niederlanden an die Gemeinschaft übertragene Hochfluß-Materialprüfreaktor HFR, der im Auftrag von Euratom zur Zeit noch vom holländischen Reactor Centrum Nederland mit eigenem Personal betrieben wird.

**8.** Für die Erforschung der Elemente, die schwerer sind als Uran, und für die Förderung ihrer Anwendung bei der friedlichen Kernenergienutzung ist in Karlsruhe im Anschluß an das deutsche Kernforschungszentrum auf einem Gelände des Landes Baden-Württemberg das Europäische Institut für Transurane geschaffen worden, das seit 1964 schrittweise seine Arbeit aufgenommen hat. Zum Bau des Instituts hat die Bundesrepublik Deutschland einen Beitrag von fast 23 Millionen DM bereitgestellt. Mit Rücksicht auf das Europäische Institut hat die deutsche Regierung Pläne zur Errichtung eines eigenen Transuraninstituts zurückgestellt. Der Personalbestand beläuft sich auf über 200.

**9.** Die vierte Einrichtung der Gemeinsamen Euratom-Kernforschungsstelle ist das Zentralbüro für Kernmessungen in Geel, das sich mit einem Personal von rd. 170 Menschen und einer umfangreichen apparativen Ausstattung (darunter zwei Beschleunigern) vor allem der Messung von Kernkonstanten und der Herstellung und Verteilung von Eichmaßen und -proben für Wissenschaft und Industrie in den Mitgliedstaaten widmet.

**10.** Im Rahmen des von Euratom betriebenen Forschungsprogramms wird nur das Orgelprojekt überwiegend in der Gemeinsamen Kernforschungsstelle verfolgt. Die übrigen Arbeiten werden im wesentlichen entweder aufgrund sogenannter Assoziationsverträge oder durch Forschungsverträge verwirklicht, wobei vielfach die Anstalten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle koordinierend und durch Übernahme von Teilaufgaben mitwirken. Bei Assoziationsverträgen leistet Euratom einen bestimmten Beitrag (meist um 40 %) zu den gesamten Forschungs- und Entwicklungsausgaben für das vom Vertragspartner der Gemeinschaft im Einvernehmen mit ihr durchgeführte Projekt und stellt Personal zu dem Vorhaben ab; dafür erhält die Gemeinschaft Zugang zu den Ergebnissen zum Zwecke der Verbreitung bei anderen Interessenten oder in der Öffentlichkeit. Bei Forschungsverträgen trägt Euratom grundsätzlich die gesamten Kosten und erhält wiederum die Ergebnisse.

**11.** Große Assoziationsverträge wurden bisher vor allem über plasmaphysikalische Forschungsarbeiten, deren Ziel die Kontrolle des Kernfusionsvorgangs zum Zwecke der friedlichen Nutzung der ungeheuren dabei frei werdenden Energie ist, und zur Entwicklung der schnellen Reaktoren geschlossen, einer für die rationelle Stromerzeugung der Zukunft besonders erfolgversprechende Reaktorlinie, bei der durch den sogenannten Brutvorgang (die Umwandlung nicht spaltbarer Uranisotope in spaltbares Plutonium) neben der nutzbaren Energie sogar noch mehr spaltbares Material erzeugt als verbraucht werden soll. Da die Industrie die Entwicklungsarbeiten fortschreitend übernehmen soll, sind für eine weitere Zusammenarbeit mit Euratom neue Formen erforderlich. Weitere bedeutende Assoziationsverträge betreffen die Entwicklung gasgekühlter Hochtemperaturreaktoren, bei denen später ebenfalls ein Brutvorgang ermöglicht werden soll, die Entwicklung von Schiffsreaktoren und die Erforschung der mit dem nuklearen Schiffsantrieb zusammenhängenden Probleme, einige andere Reaktortypen fortgeschrittener Bauart und die Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen nach der Bestrahlung. Ferner beteiligt sich die Gemeinschaft an dem Betrieb des in Belgien gelegenen, zur Zeit größten Materialprüfreaktors in der Gemeinschaft.

**12.** Kleinere Assoziationsverträge und zahlreiche Forschungsverträge wurden auf Gebieten wie Radiobiologie und Strahlenschutz, Behandlung radioaktiver Abfallstoffe und ihre Lagerung, Weiterentwicklung bereits erprobter Reaktortypen und ihrer Komponenten, Nutzung von Radioisotopen in Wissenschaft, Technik und Landwirtschaft, Dokumentation vergeben.

**13.** Für die Durchführung aller dieser Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung werden einstimmig

Fünfjahresprogramme aufgestellt, deren erstes bereits dem Euratom-Vertrag beigefügt war und deren zweites für die Jahre 1963 bis 1967 im Sommer 1962 vom Ministerrat beschlossen und im Mai 1965 und 1967 geändert worden ist. Für das erste Programm standen 215 Millionen Rechnungseinheiten zur Verfügung; für das zweite sind es nunmehr rund 430 Millionen Rechnungseinheiten, zu denen noch fast 25 Millionen Rechnungseinheiten nicht ausgenutzter Reste des ersten Programms kommen. Die Gemeinschaft verfügt zur Erfüllung ihrer Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Zeit über etwa 2700 Beamte und Angestellte ohne das in Brüssel tätige Verwaltungspersonal.

**14.** Zur Verbreitung der Kenntnisse, die aus Kernforschung und -technik hervorgehen, hat die Gemeinschaft bisher im wesentlichen durch Veröffentlichungen, die Weitergabe wissenschaftlich-technischer Berichte an Interessenten und die Veranstaltung von Symposien über die Ergebnisse beigetragen, die bei den unmittelbar von ihr geförderten Vorhaben angefallen sind.

**15.** Ebenso ist von ihren auf dem Euratom-Vertrag beruhenden Möglichkeiten zur Koordinierung der nicht mit Euratom-Mitteln unterstützten Forschungsarbeiten in den Mitgliedstaaten, z. B. durch Erfassung und Bekanntgabe der laufenden Projekte und durch Empfehlungen zur Vermeidung überflüssiger Doppelarbeit oder zur Verstärkung der Tätigkeit auf nicht genügend beachteten Gebieten, nur gelegentlich und in geringem Umfang Gebrauch gemacht worden.

**16.** Schwierigkeiten für die Verwirklichung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung ergaben sich für die Gemeinschaft aus den stark unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten über die Rolle, die sie ihr zuerkennen wollten. Die Meinungsverschiedenheiten traten insbesondere 1964 und Anfang 1965 anläßlich der Diskussion über die inzwischen erforderlich gewordene Anpassung des zweiten Fünfjahresprogramms an die seit seiner Verabschiedung geänderten wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Bedingungen offen auf. Die durch sie hervorgerufene allgemeine Unsicherheit führte zu Stockungen oder zumindest einer Verlangsamung der Forschungstätigkeit von Euratom, insbesondere der Arbeiten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle. Durch den im Mai 1965 vom Ministerrat einstimmig verabschiedeteten Programmänderungsbeschluß konnten zwar die Gegensätze zwischen den Mitgliedstaaten überbrückt werden. Aber schon im Herbst 1966 zeigte es sich, daß infolge eines erheblichen Mehrbedarfs von Mitteln für das Vorhaben „Schnelle Reaktoren" bei anderen Aktionen Mittelkürzungen vorgenommen werden mußten, sollte eine Erhöhung des Gesamtplafonds vermieden werden. Dadurch traten die widerstreitenden Interessen der Mitgliedstaaten, insbesondere Frankreichs und Italiens, erneut in voller Schärfe zutage. Die damit zum zweitenmal notwendig gewordene Änderung des Forschungsprogramms konnte erst im Juli 1967 aufgrund eines Kompromißvorschlages der Kommission einstimmig beschlossen werden.

Eine Analyse der Ministerratsbeschlüsse macht die Tendenz deutlich, daß in Zukunft im Gegensatz zu den Anfangsjahren von Euratom im wesentlichen nur noch solche Projekte durch die Gemeinschaft gefördert werden sollen, die wegen des damit verbundenen Risikos und der erforderlichen finanziellen und personellen Mittel die Zusammenfassung des Potentials der Mitgliedstaaten nötig machen. Dies gilt auf lange Sicht für Vorhaben wie die kontrollierte Kernverschmelzung, auf kürzere Sicht für die Entwicklung schneller und thermischer Brutreaktoren.

**17.** Das Zweite Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Gemeinschaft läuft Ende 1967 aus. Es ist daher vordringlich, eine Einigung über ein Anschlußprogramm herbeizuführen, das einerseits den veränderten Gegebenheiten in Kernforschung und Kernindustrie Rechnung trägt, andererseits die vorhandenen Erfahrungen und Kapazitäten der Gemeinschaft für die Zukunft nutzbar macht. Die Kommission hat ihre Vorstellungen über ein künftiges Aktionsprogramm den Mitgliedstaaten zur Stellungnahme zugeleitet.

## II. Die Förderung der industriellen Entwicklung

**18.** Um die künftigen Linien der nuklearen Entwicklung in der Gemeinschaft zu definieren und damit den Mitgliedstaaten und den interessierten Personen und Unternehmen Orientierungspunkte für ihre eigenen Pläne zur Entwicklung der industriellen Nutzung der Kernenergie zu geben, hat die Kommission im März 1966 ein erstes hinweisendes Programm veröffentlicht. Zu einem Zeitpunkt, da die industrielle Phase der Kernenergienutzung beginnt, stellt dieses hinweisende Programm eine wertvolle Hilfe in der Beurteilung der Chancen der Kernenergie, der Aussichten der verschiedenen Reaktorlinien dar und trägt dazu bei, für die weitere Entwicklung die erforderliche Markttransparenz zu schaffen.

**19.** Um Fehlinvestitionen möglichst zu vermeiden, sind Personen und Unternehmen nach den Verordnungen Nr. 4 und 5 gehalten, Investitionen für nukleare Anlagen der Kommission zu melden. Sie werden von der Kommission mit den Unternehmen erörtert. Die Kommission gibt daraufhin Stellungnahmen ab.

**20.** Ein weiteres Mittel in der Hand der Gemeinschaft zur Förderung nuklearer Investitionen ist die Errichtung gemeinsamer Unternehmen. So wurden bisher vier Großkernkraftwerke (ein belgisch-französisches Gemeinschaftskernkraftwerk und die drei deutschen Demonstrationskernkraftwerke Grundremmingen, Lingen und Obrigheim) zu gemeinsamen Unternehmen erklärt; gleichzeitig wurden ihnen zur Erleichterung ihrer im Vergleich zu herkömmlichen Wärmekraftwerken größeren Belastungen und Anlaufschwierigkeiten verschiedene Vergünstigungen vor allem steuerlicher Art, gewährt.

**21.** Im Zusammenhang mit dem Aufbau einer europäischen Kernkraftwerkskapazität und der dazu erforderlichen Entwicklung einer Reaktor- und Brennelementindustrie in der Gemeinschaft sind noch zwei Programme zu erwähnen, die bereits im Verlaufe des ersten Fünfjahreszeitraums eingeleitet und inzwischen durch Einzelprojekte ausgefüllt worden sind, die jetzt verwirklicht werden:

— Das im Jahre 1961 beschlossene, mit Mitteln des Ersten Fünfjahresprogramms finanzierte Leistungsreaktorbeteiligungsprogramm von Euratom, das für zwei italienische Kernkraftwerke, das bereits erwähnte belgisch-französische Kernkraftwerk, ein niederländisches Atomkraftwerk und das Demonstrationskernkraftwerk Gundremmingen, Gemeinschaftsbeiträge zwischen 4 und 8 Millionen Rechnungseinheiten zur Deckung von zusätzlichen Kosten der Inbetriebnahme und von Mehrkosten bei der Herstellung von Reaktorkomponenten und Brennelementen in der Gemeinschaft gegenüber den Preisen ausländischer Fabrikate vorsieht. Als Gegenleistung übermitteln die Unternehmen der Gemeinschaft Kenntnisse, die bei Bau und Betrieb der Kernkraftwerke anfallen; sie lassen ferner die Abstellung von Personal der Gemeinschaft oder anderer Unternehmen zur Errichtung und zum Betrieb der Leistungsreaktoren zu, damit dieses Personal Erfahrungen sammeln kann.

— Das auf dem Euratom-USA-Abkommen vom Jahre 1958 über die Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Atomenergie beruhende Gemeinsame Euratom-USA-Atomkraftwerk-Programm, in das ein italienisches Kernkraftwerk und die schon genannten belgisch-französischen und Gundremminger Kernkraftwerke einbezogen worden sind. Kernkraftwerke können aufgrund des gemeinsamen Programmes Kredite von der amerikanischen Export-Import-Bank und angereichertes Uran aus den Vereinigten Staaten zu günstigen Bedingungen erhalten.

## III. Der Gemeinsame Markt auf dem Kerngebiet

**22.** Ein Jahr nach Inkrafttreten des Euratom-Vertrags sind die Binnenzölle für die spezifisch nuklearen Erzeugnisse der Listen $A^1$ und $A^2$ des Anhangs IV des Vertrages (insbesondere Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe sowie schwerer Wasserstoff und seine Verbindungen, Reaktoren und ihre Teile, Radioisotope) beseitigt und die Außenzölle für diese Waren in einem gemeinsamen Zolltarif festgesetzt worden. Die Außenzollsätze betragen zwischen 0 und 12 % und wurden zunächst für einige Jahre von Anfang an für einige besonders wichtige Positionen (Reaktoren, Reaktorteile, Brennelemente, Schweres Wasser) ganz oder teilweise ausgesetzt. Der Rat der EWG hat, vor allem auf Betreiben der deutschen Regierung, die Aussetzungen in den Jahren 1962—1966 gegen anfänglichen erheblichen Widerstand anderer Mitgliedstaaten verlängert. Die Teilaussetzung bei Reaktoren, Reaktorteilen und Brennelementen aus Natururan ist Ende 1966 abgelaufen; nur noch für unbestrahlte Brennelemente aus Natururan ist eine teilweise Aussetzung der Zölle bis auf 5 % bis Ende 1967 beschlossen worden.

**23.** Zur Erleichterung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte hat der Euratom-Rat im Jahre 1962 eine Richtlinie über den freien Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet erlassen. Die Richtlinie verlangt die Beseitigung der auf die Staatsangehörigkeit gegründeten Beschränkungen des Zugangs zur Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat für eine im einzelnen näher definierte Gruppe von Berufen, vor allem für Kerntechniker, Kerningenieure, Zeichner, Laboranten, Reaktorbetriebspersonal, Uranschürfer und -bergarbeiter usw. Die Ziele der Richtlinie sind in der Bundesrepublik Deutschland durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen bereits verwirklicht worden.

**24.** Zur praktischen Förderung der Freizügigkeit tragen auch die seit einiger Zeit laufenden Arbeiten zur Harmonisierung der Ausbildung von Kerntechnikern bei. Eine Reihe von Ausbildungs- und Lehrplänen für verschiedene kerntechnische Berufe ist im Zusammenwirken zwischen der Kommission und Sachverständigen der Mitgliedstaaten bereits ausgearbeitet und an Ausbildungsstätten in den Mitgliedstaaten zur Ausrichtung ihrer Lehrpläne nach jenen Mustern übermittelt worden. Die Erstreckung dieser Bemühungen auf weitere kerntechnische Ausbildungszweige ist im Gange. Die Ausbildungspläne haben jedoch mangels einer spezifischen Rechtsgrundlage im Euratom-Vertrag keine verbindliche Wirkung.

**25.** Zu den Maßnahmen zur Erleichterung der Dekkung der Haftungsrisiken auf nuklearem Gebiet gehört die im Rahmen von Euratom begonnene Arbeit an einem Zusatzübereinkommen zu dem 1960 im Rahmen der OECD unterzeichneten Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie. Das Zusatzübereinkommen, das die Deckung der Haftung für Schäden nuklearen Ursprungs bis zu einer Höhe von 120 Millionen Rechnungseinheiten je Schadensereignis gewährleisten soll, sieht, aufbauend auf der Pariser Konvention, die Deckung in drei Stufen, und zwar zunächst durch den Inhaber der Kernanlage, sodann durch den Mitgliedstaat, in dem der haftende Inhaber seinen Sitz hat, und schließlich — gemäß einem näher definierten Aufbringungsschlüssel — durch alle Unterzeichnerstaaten gemeinsam vor. Das Zusatzübereinkommen wurde am 31. Januar 1963 in Brüssel von den Euratom-Staaten und mehreren anderen OECD-Mitgliedstaaten unterzeichnet, ist aber ebenso wie das Pariser Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten. Es wurde am 28. Januar 1964 — ebenso wie das Pariser Übereinkommen — der neuesten internationalen Entwicklung angepaßt. Innerhalb der deutschen Regierung laufen zur Zeit die Vorbereitungen für das Ratifizierungsverfahren. Auf Vorschlag der Euratom-Kommission berieten die Sachverständigen der Mitgliedstaaten darüber, wie die innerstaatlichen Gesetze zur Durchführung der beiden Haftungsübereinkommen wenigstens im

Gemeinschaftsbereich möglichst weitgehend aufeinander abgestimmt werden können.

**26.** Zur Förderung des Abschlusses von Versicherungsverträgen für Kernrisiken bemüht sich die Kommission ferner um eine Harmonisierung der Kernversicherungspraxis. Zu diesem Zweck erörtert sie ständig die dabei auftauchenden Probleme mit den Versicherern der Gemeinschaft und hat mit ihnen eine einheitliche Versicherungspolice ausgearbeitet. Außerdem veranstaltet sie Tagungen mit allen Interessenten zum Zweck des Erfahrungsaustauschs und der Erörterung möglicher Verbesserungen der Kernversicherungsbedingungen.

## IV. Die Versorgung

**27.** Durch den Euratom-Vertrag ist, in der Annahme die Versorgung mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen könnte infolge einer allgemeinen Knappheit nicht ausreichend sein, der 1958 gegründeten und 1960 in Funktion getretenen Versorgungsagentur ein Monopol zum Abschluß von Lieferungsverträgen mit ausländischen Anbietern — soweit die Lieferungen nicht im Rahmen bilateraler Abmachungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern vereinbart werden — und ein Bezugsrecht auf die innergemeinschaftliche Produktion solcher Stoffe eingeräumt worden. Die dadurch an sich mögliche zentrale Steuerung der Liefergeschäfte ist in zunehmend liberaler Weise gehandhabt worden. Kommission und Agentur erteilten weitgehende Ausnahmegenehmigungen für Liefergeschäfte, an denen die Agentur nicht beteiligt zu werden brauchte. Außerdem wurden durch die Verordnung Nr. 10 kleine Mengen überhaupt von der Anwendung der Versorgungsregelung des Vertrages ausgenommen, wobei inzwischen die Freigrenzen noch erweitert worden sind. Bei größeren Mengen von besonderen spaltbaren Stoffen (angereichertes Uran und Plutonium), die weder in der Gemeinschaft produziert noch gelagert werden (— abgesehen von den französischen Anlagen für den militärischen Bedarf —) bleibt die Agentur jedoch an allen Versorgungsgeschäften mit dritten Staaten beteiligt.

Kommission und Agentur beschränken sich im übrigen auf die Sammlung und Verbreitung von Marktinformationen und auf die Ausarbeitung von Bedarfs- und Produktionsschätzungen auf längere Sicht.

**28.** Nach Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages ist dessen Kapitel über die Versorgung zu überprüfen. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag zur Neufassung des Kapitels Versorgung unterbreitet, der eine gewisse Liberalisierung des jetzigen Vertragssystems und gleichzeitig eine stärkere Betonung der Möglichkeiten einer gemeinsamen Politik zur Förderung der einheimischen Erzeugung, zur Beschaffung im Ausland und zur Lagerhaltung für Zeiten der Knappheit sowie zu ähnlichen gemeinschaftlichen Versorgungsmaßnahmen ins Auge faßt. Die Beratungen dürften sich allerdings einige Zeit hinziehen, da Meinungsverschiedenheiten der Mitgliedstaaten über Grundlage und Inhalt der revidierten Versorgungsregelungen bestehen. Die Bundesregierung beabsichtigt, bei den Beratungen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat für eine weitgehende Liberalisierung der Regeln des Euratom-Vertrages über die Versorgung mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen einzutreten, andererseits die Möglichkeit einer gemeinsamen Versorgungspolitik offenzuhalten.

## V. Die Überwachung der Sicherheit

**29.** Die Sicherheitskontrolle soll gewährleisten, daß Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe nicht zu anderen als den von den Benutzern angegebenen Zwecken und nur im Einklang mit entsprechenden Verpflichtungen aus Abkommen der Gemeinschaft mit dritten Staaten oder zwischenstaatlichen Einrichtungen verwendet werden.

**30.** Im Jahre 1959 wurden die Verordnungen Nr. 7 und 8 über die erforderlichen Anzeigen über die Errichtung von Anlagen zur Verwendung, Erzeugung oder Trennung von Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen und zur Aufarbeitung bestrahlter Brennstoffe sowie über die Buchführung, Bestands- und Veränderungsmeldungen der Besitzer von Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Materialien erlassen. Inzwischen werden in steigendem Maße Anlagen- und Materialmeldungen von den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen in der Gemeinschaft an die Kommission abgegeben; andererseits entsendet die Kommission nach dem im Vertrag festgelegten Verfahren Inspektoren in die der Sicherheitskontrolle unterliegenden Betriebe, um sich von der Einhaltung der Regeln zur Überwachung der Sicherheit zu vergewissern.

**31.** Damit ist ein wirksames und politisch wertvolles multilaterales Sicherheitskontrollsystem geschaffen worden, das auch von anderen Staaten anerkannt wird. So haben z. B. die USA im Abkommen mit Euratom auf die Durchführung eigener Kontrollen verzichtet, die sie sonst im Rahmen bilateraler Abkommen mit einzelnen Staaten anwenden. Die tatsächliche Anwendung der Kontrollen wird durch die Erfassung ständig neu hinzukommender Anlagen und Materialbestände vergrößert.

## VI. Der Gesundheitsschutz

**32.** Auf dem Gebiet des Schutzes der Bevölkerung allgemein und der Arbeitskräfte in Instituten und Betrieben, die mit radioaktivem Material arbeiten, vor den Gefahren ionisierender Strahlen hat die Gemeinschaft — abgesehen von ihren einschlägigen Forschungsarbeiten — zur Erfüllung der ihr durch den Vertrag zugewiesenen Aufgaben vor allem folgende Maßnahmen ergriffen:

**33.** Bereits im Jahre 1959 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission nach langen wissenschaftlichen Vorbereitungen die Richtlinie zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz gegen die Gefahren ionisierender Strahlen an die Mitgliedstaaten gerichtet. Die Grundnormen sehen u. a. Höchstwerte für die Konzentration radioaktiver Isotope im Trinkwasser und in der Atemluft, höchstzulässige Bestrahlungsdosen und die regelmäßige Überwachung und Untersuchung der mit radioaktiven Stoffen beschäftigten Arbeitskräfte vor. Im Jahre 1962 wurde die Richtlinie auf den neuen Stand der Erkenntnisse über die mit der Verwendung von radioaktivem Material verbundenen gesundheitlichen Gefahren gebracht. Ein weiterer Vorschlag der Kommission zur Änderung der Grundnormen aufgrund neuerer Erfahrungen hat inzwischen die Zustimmung des Rates gefunden. Die deutsche Regierung hat die Grundnormen, vor allem durch den Erlaß der Ersten Strahlenschutzverordnung aufgrund des Atomgesetzes, in innerstaatliches Recht umgesetzt. Das Bild der Anwendung in den anderen Mitgliedstaaten ist noch nicht einheitlich. Die deutsche Regierung wird weiterhin für eine möglichst gleichmäßige Beachtung der Grundnormen in der ganzen Gemeinschaft eintreten, nicht zuletzt, um Wettbewerbsverzerrungen infolge unterschiedlicher Handhabung von Strahlenschutzvorkehrungen zu vermeiden. Im übrigen wird es auch in der Zukunft darauf ankommen, daß die Grundnormen ständig darauf geprüft werden, ob einerseits alles Notwendige zur Vermeidung bekannter oder möglicher Gefahren ionisierender Strahlen getan wird, andererseits aber nichts überflüssiges verlangt wird, was der Ausbreitung der friedlichen Verwendung der Kernenergie unnötige Beschränkungen auferlegen würde.

**34.** Auf administrativem Gebiet bemüht sich die Kommission im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und mit Sachverständigen um eine gründliche und regelmäßige Überwachung des Radioaktivgehaltes der Luft, des Wassers und des Bodens. Zu diesem Zwecke übermitteln die Mitgliedstaaten die Meßergebnisse des in der Gemeinschaft aufgebauten Netzes von Einrichtungen zur Überwachung der Umweltradioaktivität an die Kommission; diese wertet die Meldungen aus und übermittelt Zusammenfassungen an die beteiligten Stellen. Diese Bemühungen und die Anstrengungen zur Verbesserung der Überwachungseinrichtungen und der Meßmethoden sollen weiterhin fortgesetzt werden.

**35.** Schließlich prüft die Kommission anhand der ihr in steigender Zahl unterbreiteten Pläne zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus nuklearen Anlagen, ob mit der Ableitung die Gefahr einer radioaktiven Verunreinigung in einem anderen Mitgliedstaat herbeigeführt werden kann. Sie gibt den betreffenden Unternehmen gegenüber eine Stellungnahme ab, erforderlichenfalls verbunden mit Empfehlungen zur Einleitung besonderer Vorsichtsmaßnahmen. Die Zahl der Meldungen deutscher Stellen ist bisher größer gewesen als die aus irgendeinem anderen Mitgliedstaat.

## VII. Die Außenbeziehungen

*Beitrittsanträge*

**36.** Großbritannien, Irland, Dänemark und Norwegen haben beantragt, Mitglied der Europäischen Atomgemeinschaft zu werden. Das in Artikel 205 des Vertrages für den Beitritt vorgesehene Verfahren ist eingeleitet worden. Schweden stellte den Antrag, daß in einer seiner Neutralitätspolitik Rechnung tragenden Form über seine Mitarbeit in der Europäischen Atomgemeinschaft verhandelt wird.

*Sonstige Außenbeziehungen*

**37.** Die Gemeinschaft hat in dem Bestreben, den Anschluß an die friedliche Atomentwicklung der führenden Länder zu erreichen, schon bald nach ihrem Entstehen eine Reihe von Abkommen über die Zusammenarbeit mit dritten Staaten abgeschlossen und seitdem immer stärker erweitert.

**38.** Ganz im Vordergrund stehen die Vereinbarungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Aufgrund der Euratom-USA-Abkommen haben die Gemeinschaft selbst und die Personen, Unternehmen und Mitgliedstaaten umfangreiche Möglichkeiten zum Bezug von besonderen spaltbaren Stoffen. Die Möglichkeiten sind hinsichtlich Art und Menge der Materialien weitergehend als es die bilateralen deutsch-amerikanischen Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der zivilen Verwendung der Atomenergie aus dem Jahre 1957 vorsahen. Diese deutsch-amerikanischen Abkommen sind am 31. Juli bzw. 6. August 1967 ausgelaufen, nachdem schon vorher bilaterale Zusammenarbeitsabkommen Amerikas mit Frankreich und Belgien beendet wurden. Auch das amerikanisch-niederländische Abkommen ist 1967 ausgelaufen. Infolgedessen gewinnen die Bezüge besonders von spaltbarem Material aus den Vereinigten Staaten aufgrund des Euratom-USA-Abkommens erhöhte Bedeutung.

Die europäisch-amerikanische Zusammenarbeit bei bestimmten wissenschaftlichen und technischen Vorhaben hat sich im Rahmen der Abkommen der Gemeinschaft eng gestaltet, so z. B. bei der Förderung europäischer Kernkraftwerksprojekte auf der Basis amerikanischer Reaktorentwicklungen (vgl. Ziffer 21), bei der Durchführung von aufeinander abgestimmten Programmen zur Weiterentwicklung erprobter Reaktortypen beiderseits des Atlantik, außerdem bei einem umfassenden Kenntnis- und Personalaustausch, verbunden mit amerikanischen Materiallieferungen nach Europa, auf dem Gebiet der schnellen Reaktoren. Die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten auf weiteren Sachgebieten ist geplant, so für den Bereich der Schiffsreaktorentwicklung und der Schwerwasserreaktoren.

**39.** Auch zum Vereinigten Königreich unterhält die Gemeinschaft vielfältige Beziehungen, die bereits im Jahre 1959 zum Abschluß eines Abkommens führten. So beteiligt sich die Gemeinschaft an dem ursprünglich britischen, dann im Rahmen der OECD

internationalisierten Vorhaben des Baus und des Betriebes eines gasgekühlten Hochtemperaturreaktors vom Typ DRAGON. Ferner wird über einen Kenntnis- und Personalaustausch bei dem Programm Schnelle Reaktoren verhandelt; die ersten Sachverständigentreffen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches haben bereits stattgefunden. Auch Großbritannien ist aufgrund seines Abkommens mit der Gemeinschaft zur Lieferung von Kernmaterialien bereit.

**40.** Weitere Zusammenarbeitsabkommen der Gemeinschaft sind mit Kanada, das durch seine eigene Entwicklung organischer Reaktoren parallele Interessen wie die Gemeinschaft mit dem Programm ORGEL (vgl. Ziffer 6) aufweist und auf diesem Gebiet mit der Gemeinschaft zusammenarbeitet, ferner mit Argentinien und Brasilien abgeschlossen worden. Über eine Vereinbarung mit Japan finden Erörterungen statt.

**41.** Auch mit internationalen Organisationen wie der Europäischen Kernenergieagentur der OECD in Paris, der Internationalen Atomenergieorganisation in Wien bestehen Beziehungen oder Kontakte auf Gebieten beiderseitigen Interesses.

**42.** Die deutsche Regierung fördert die Kontakte und Beziehungen der Gemeinschaft mit anderen Staaten, weil sie glaubt, daß gerade auf einem so neuartigen Gebiet wie dem der Kernenergieverwendung für friedliche Zwecke die Aufgeschlossenheit gegenüber der Entwicklung in dritten Ländern und eine weitgehende Zusammenarbeit mit befreundeten Staaten notwendig ist und jede Abkapselung der Gemeinschaft gefährlich wäre.

# Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

**1.** Der am 18. April 1951 unterzeichnete EGKS-Vertrag hat im Gegensatz zu den sechs Jahre später unterzeichneten Verträgen über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft eine vielfach ins einzelne gehende Wirtschaftsordnung geschaffen. Abgesehen von gewissen Übergangsregeln trat mit Begründung der Montanunion das gesamte neue System als Ganzes in Kraft und übertrug zum gleichen Zeitpunkt Befugnisse der beteiligten nationalen Regierungen auf die Hohe Behörde als das Exekutivorgan der Gemeinschaft.

**2.** Besondere Probleme mußten sich in diesem Zusammenhang notwendigerweise an der Grenze zu den den Mitgliedstaaten vorbehaltenen Bereichen wie Steuer-, Sozial- und Handelspolitik stellen und dort, wo durch die Zuständigkeitsabgrenzung des Montanvertrages Schwierigkeiten im Verhältnis zu verwandten, insbesondere konkurrierenden Wirtschaftsbereichen auftraten. Diese besondere Problematik der Teilintegration hat keineswegs an Gewicht verloren, seit für die übrigen Wirtschaftsbereiche nach und nach Befugnisse auf die anderen Europäischen Gemeinschaften übergehen.

## I. Allgemeine Angelegenheiten

*Wettbewerbsbestimmungen*

**3.** Die Wettbewerbsbestimmungen der Artikel 65 und 66 des EGKS-Vertrages gehen über die Regelungen des EWG-Vertrages (Artikel 85 ff.) und des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hinaus. Sie beinhalten ein strenges Kartellverbot mit einem Genehmigungsvorbehalt, unterstellen marktbeherrschende Unternehmen einer Mißbrauchsaufsicht und machen alle wesentlichen Veränderungen in der Unternehmensstruktur der Montanindustrie von der Genehmigung der Hohen Behörde abhängig. Die Hohe Behörde hat sich in den letzten Jahren bemüht, den Unternehmen die Anpassung an die erhöhten Anforderungen im Wettbewerb zu erleichtern.

**4.** Aus dem Stahlbereich sind vor allem der im Jahre 1963 genehmigte Zusammenschluß der August-Thyssen-Hütte mit der Phönix-Rhein-Rohr-AG sowie die am 15. März 1967 ausgesprochene Genehmigung der vier deutschen Walzstahlkontore zu nennen. Die Hohe Behörde hat in beiden Fällen die Genehmigung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht.

**5.** Auf dem Kohlesektor hat die Hohe Behörde durch ihre Entscheidungen 5 und 6/63 zwei voneinander unabhängige Verkaufsgesellschaften an der Ruhr genehmigt. Mittlerweile ist die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen bis zum 31. März 1970 verlängert worden.

**6.** Angesichts der besonderen Lage des Energiemarktes führte das strikte Subventionsverbot des Artikels 4 Buchstabe c des Vertrages zu Schwierigkeiten. Diese Bestimmung verbietet schlechthin staatliche Beihilfen für alle Montanunternehmen. Im Rahmen der Bemühungen um eine gemeinsame Energiepolitik wurde daher durch die Entscheidung Nr. 3/65 der Hohen Behörde eine Auflockerung des absoluten Verbots für den Steinkohlenbereich vorgenommen.

*Energiepolitik*

**8.** Die Bundesregierung unterstützt alle Bemühungen, die Fortschritte bei der Entwicklung einer gemeinsamen Energiepolitik versprechen. Ein erster bedeutsamer Schritt in Richtung auf eine gemeinsame Energiepolitik ist mit dem Energieprotokoll vom 21. April 1964 getan worden, in dem die Regierungen zwar noch keine gemeinsamen energiepolitischen Maßnahmen beschlossen, sich aber doch auf bestimmte gemeinsame Ziele einigen konnten.

**9.** Für den Kohlebereich ist in dem Energieprotokoll festgelegt,

— daß die Rationalisierungsmaßnahmen des Steinkohlenbergbaus mit staatlichen Hilfen unterstützt werden sollen und

— daß dem Kohlebergbau durch degressive Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen zu helfen ist.

Beide Zielsetzungen entsprechen der Kohlepolitik der Bundesregierung. Vom deutschen Standpunkt aus muß es begrüßt werden, daß auch diejenigen Regierungen, die über eigene Kohleinteressen nicht verfügen, sich im Prinzip diesen Zielsetzungen angeschlossen haben.

**10.** Für den Mineralölbereich legt das Energieprotokoll als Ziel eine gemeinsame Politik für die Erreichung eines größeren Grades an Versorgungssicherheit fest. Zu diesem Zweck soll

— auf eine möglichst weitgehende gestreute Versorgung,

— auf eine sinnvolle Entwicklung der Rohöl- und Erdgasproduktion in der Gemeinschaft und

— auf eine harmonisierte Lagerhaltung

hingewirkt werden.

Im übrigen sollen durch Beseitigung jeglicher Diskriminierung und durch eine Harmonisierung der Besteuerung weitere Fortschritte bei der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes erreicht werden.

**11.** Für den Steinkohlenbergbau, der von den strukturellen Änderungen des Energiemarktes besonders betroffen ist, war eine Koordinierung der noch von den nationalen Institutionen zu treffenden Maßnahmen mit den für eine gemeinsame Energiepolitik festgelegten Zielen besonders dringlich. Die Hohe Behörde hat daher aufgrund von Ziffer 11 des Energieprotokolls am 17. Februar 1965 mit einstimmiger Zustimmung des Rates die Entscheidung Nr. 3/65 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus erlassen.

**12.** Der gemeinschaftliche Charakter des Systems ergibt sich einerseits aus der Festlegung von Kriterien, die sicherstellen, daß die Hilfen den gemeinsamen Interessen dienen und sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, und andererseits aus der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vor jeder Gewährung einer Beihilfe die Genehmigung der Hohen Behörde einzuholen.

Die Entscheidung schließt ganz allgemein die Möglichkeit solcher Beihilfen aus, die wegen ihrer relativen Bedeutung oder wegen gewisser Modalitäten geeignet sein könnten, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes in Frage zu stellen, insbesondere indem sie die Handelsbeziehungen in einer Weise verändern, die dem allgemeinen Interesse zuwiderläuft. Sie sieht eine Genehmigung der Hohen Behörde insbesondere für solche Beihilfen vor, die den Steinkohlenbergbau bei der positiven und negativen Rationalisierung unterstützen sollen.

**13.** Um den Absatz der Steinkohle zu fördern, hat die Hohe Behörde aufgrund eines Abkommens des Besonderen Ministerrates der EGKS die Entscheidung Nr. 1/67 vom 21. Februar 1967 über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft erlassen. Durch eine Beihilfe von 1,7 Dollar je Tonne soll bei Lieferungen an die Eisen- und Stahlindustrie der Preis für in der Gemeinschaft geförderte Kokskohle und Koks an den Preis der aus dritten Ländern eingeführten Kohle angenähert werden. Die Beihilfe wird, soweit die Lieferungen im nationalen Bereich erfolgen, von den einzelnen Regierungen getragen. Für innergemeinschaftliche Austauschlieferungen tritt ein gemeinschaftliches Finanzierungssystem in Kraft, an dessen Finanzvolumen Deutschland zu 28 % beteiligt ist.

**14.** Bei der Beurteilung der weiteren Aussichten für die gemeinsame Energiepolitik ist zu berücksichtigen, daß in diesem Bereich sehr starke Interessengegensätze zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zu überwinden sind. Mit der Fusion der Exekutiven und der in Aussicht genommenen Verschmelzung der Gemeinschaften hat nunmehr das entscheidende Stadium für die Ausarbeitung der gemeinsamen Energiepolitik begonnen.

Erfreulicherweise kann festgestellt werden, daß die Bereitschaft zu gemeinschaftlichen Lösungen im Energiebereich gewachsen ist.

*Finanzmaßnahmen*

**15.** Der Hohen Behörde wurde mit dem EGKS-Vertrag eine gewisse eigene Steuerhoheit durch Erhebung einer Umlage auf die Produktion des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie zur Deckung bestimmter Ausgaben, insbesondere solcher für die

— Verwaltung,

— nicht rückzahlungspflichtigen Anpassungsbeihilfen,

— Förderung der technischen und wirtschaftlichen Forschung

eingeräumt. Über die Höhe der Umlage kann die Hohe Behörde — nach dem 1. Juli 1967 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften — frei entscheiden, solange der Satz nicht mehr als 1 v. H. beträgt.

**16.** Das Umlageaufkommen betrug im Kalenderjahr 1966 = 109,024 Millionen DM. Davon entfielen auf Zahlungen deutscher Unternehmen

= 51,509 Millionen DM = rd. 47,2 %. Für das am 1. Juli 1967 begonnene Haushaltsjahr 1967/68 wurde der Hebesatz auf 0,30 v. H. erhöht. Begründet wurde diese Erhöhung im wesentlichen mit dem zu erwartenden Ansteigen der Anträge der Mitgliedstaaten für soziale Anpassungsbeihilfen infolge der krisenhaften Entwicklung des Bergbaus in den Ländern der Gemeinschaft.

**17.** Aus den für laufende Haushaltsausgaben nicht benötigten Umlagemitteln und dem Zinsgewinn aus der Anlage liquider Mittel hat die Hohe Behörde Fonds und Rücklagen gebildet, die nach der Bilanz vom 31. Dezember 1966 folgende Bestände auswiesen:

| | |
|---|---|
| Garantiefonds | 400 000 000 DM |
| Spezialreserve | 315 569 992 DM |
| Rücklage für Anpassungsbeihilfen | 149 166 069 DM |
| Rücklage für technische und wirtschaftliche Forschung | 109 741 011 DM |
| Rücklage für Verwaltungsausgaben und nicht disponierter Saldo | 30 564 754 DM |
| zusammen | 1 005 041 826 DM |
| Pensionsfonds | 92 986 482 DM |

**18.** Entsprechend den Vertragsbestimmungen hat die Hohe Behörde eine umfangreiche Anleihe- und Kredittätigkeit entwickelt. Am 31. Dezember 1966 betrug der Gesamtbetrag der aufgenommenen Anleihen nach Abzug der Tilgungen 2239,— Millionen DM; davon stammen vom deutschen Kapitalmarkt 438,70 Millionen DM. Von den zur Durchführung von Investitionsprogrammen gewährten Mitteln entfielen auf deutsche Unternehmen 1308,48 Millionen DM.

*Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen*

**19.** Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl brachte für die Unternehmen des Kohlen- und Eisenerzbergbaus sowie der Eisen- und Stahlindustrie schwierige Probleme der Anpassung und Umstellung mit sich. Betriebseinschränkungen, Stillegungen und Umstellungen waren die Folge. Die Gemeinschaft hat seit ihrem Bestehen die damit verbundenen sozialen Folgen für die betroffenen Arbeitnehmer durch sogenannte Anpassungshilfen auf gemeinsamer Grundlage aufzufangen und zu beseitigen versucht. Dieses gemeinsame Anliegen hat sich in der Vergangenheit als ein bedeutsamer integrierender Faktor bei der allmählichen Herausbildung des Gemeinsamen Marktes erwiesen.

**20.** Seit dem Jahre 1960 hat die Hohe Behörde ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet auch auf die Förderung der industriellen Umstellung ausgedehnt.

Danach können nicht nur Anpassungsbeihilfen zugunsten der von den grundlegend geänderten Absatzverhältnissen betroffenen Arbeitnehmer, sondern auch finanzielle Hilfen zugunsten von Unternehmen zum Zwecke der Wiederbeschäftigung freigesetzter Arbeitskräfte aus dem FGKS-Bereich gewährt werden.

**21.** Die von den deutschen Unternehmen seit dem Jahre 1962 beantragten Mittel belaufen sich auf insgesamt 257 Millionen DM, von denen allein auf den Steinkohlenbergbau 228,8 Millionen DM entfallen. Die Anpassungsbeihilfen werden je zur Hälfte von der Hohen Behörde und dem Bund finanziert. Deutschland partizipierte an den insgesamt von der Hohen Behörde für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln mit ca. 45 %. Diese Anpassungsbeihilfen betreffen rund 145 000 Arbeitnehmer.

Der Gesamtbetrag der bisher von der Bundesregierung beantragten Umstellungskredite beläuft sich auf 86,8 Millionen DM und entspricht damit etwa 22 % der von der Hohen Behörde insgesamt für diese Zwecke bisher bewilligten Mittel. Im Zuge der sich verschlechternden Kapitalmarktlage und der seit dem 30. September 1965 spürbar verbesserten Konditionen für die von der Hohen Behörde gewährten Kredite sind diese Finanzierungsmittel für das Bundesgebiet attraktiver geworden. Seitdem wurden 16 Anträge mit einem Volumen von 82,6 Millionen DM von der Bundesregierung eingereicht.

**22.** Die Tätigkeit der Hohen Behörde der EGKS erstreckte sich auch auf die Finanzierung von Studien über die industrielle Umstellung bestimmter Regionen. In den letzten Jahren hat die Bundesregierung drei entsprechende Anträge (für das Saarland, das Sieg-Lahn-Dill-Gebiet sowie den Amberger Raum) gestellt. Die Untersuchungen sind inzwischen abgeschlossen und z. T. bereits veröffentlicht worden.

*Verkehr*

**23.** Der EGKS-Vertrag regelt das Verkehrswesen nur insoweit, als dies notwendig ist, um einen nicht mit den Zielen des Vertrages zu vereinbarenden Einfluß auf die Kohle- und Stahlindustrie zu verhindern.

**24.** Die Bundesregierung hat in Verhandlungen mit der Hohen Behörde versucht, eine beiderseitige befriedigende Regelung der nach dem EGKS-Vertrag erforderlichen Frachtenpublizität herbeizuführen. Hier konnten gewisse Fortschritte erzielt werden.

**25.** Um Diskriminierungen zwischen den Marktteilnehmern des Gemeinsamen Marktes zu vermeiden, werden alle im Binnenverkehr der Gemeinschaft praktizierten Ausnahmetarife, soweit sie nicht von vornherein der vorherigen Genehmigungspflicht unterliegen, von der Hohen Behörde auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrage geprüft.

Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind hier die sogenannten Als-Ob-Tarife der Deutschen Bundesbahn von und nach dem Saarland. Die Bundesbahn begegnet mit den Tarifen dem potentiellen Wettbewerb, der ihr durch den von der Bundesregierung geplanten Bau eines Saar-Pfalz-Kanals entstehen könnte. Die Hohe Behörde hat mit der

Genehmigungsentscheidung vom 20. Juli 1966 (Nr. 14/66) Auflagen verbunden, die zu einer Klage der Bundesregierung vor dem Europäischen Gerichtshof führte. In Verhandlungen mit der Hohen Behörde gelang es jedoch, zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu kommen, so daß die Klage der Bundesregierung zurückgenommen werden konnte.

**26.** Auf dem Sektor Binnenschiffsverkehr dient das sogenannte Rheinschiffahrtsabkommen aus dem Jahr 1957 dem Ziel, auch auf dem Rhein die Integration auf dem Gebiet des Verkehrs von Montangütern voranzutreiben. Wegen der in der Vergangenheit entstandenen Disparität zwischen den veröffentlichten Binnenfrachten und den unveröffentlichten internationalen Frachten hat sich jedoch dieses Abkommen als wenig praktikabel erwiesen. Aus diesem Grunde läuft z. Z. noch ein Verfahren, durch das die Bestimmungen des Abkommens der gegenwärtigen Situation des Rheinschiffahrtsmarktes angepaßt werden sollen.

*Arbeitsrecht und Sozialpolitik*

**27.** Die im EGKS-Vertrag vorgesehenen sozialpolitischen Kompetenzen der Gemeinschaft sind eng begrenzt. Die Hohe Behörde hat jedoch von Anfang an die sozialpolitischen Aufgaben der Gemeinschaft weiter gesehen, als sie vom Vertrag ausdrücklich ausgewiesen werden. So ist sie z. B. auf dem Gebiet der Berufsausbildung und des Arbeiterwohnungsbaus sehr aktiv gewesen, obwohl der Vertrag sich zu diesen Problemen nicht äußert.

Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

**28.** Artikel 56 (Soziale Anpassungsmaßnahmen) gibt der Gemeinschaft erhebliche sozialpolitische Kompetenzen für den Fall von strukturellen Schwierigkeiten in den Industrien der Gemeinschaft. Die Anpassungsbeihilfen haben wesentlich dazu beigetragen, die sozialen Folgen des Umstellungsprozesses im Bergbau zu mildern und damit die dort unvermeidliche Strukturbereinigung zu erleichtern. (Vgl. hierzu im einzelnen die Ausführungen unter Punkt 19 bis 21.)

**29.** Die Hohe Behörde hat für sich das Recht in Anspruch genommen, auch sonstige im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnte sozialpolitische Fragen aufzugreifen. Aus der Arbeit auf diesem Gebiet sind vor allem die Bemühungen der Hohen Behörde um das sogenannte Bergarbeiterstatut zu erwähnen.

*Arbeiterwohnungsbau*

**30.** Eines der Ziele der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist die „Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten". Unter Berufung hierauf hat sich die Hohe Behörde bisher an zwei Versuchsprogrammen und sechs großen Bauprogrammen zur Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer der Montanidustrie beteiligt.

Am 31. Januar 1967 beliefen sich die für die Errichtung von insgesamt 102 590 Wohnungen in allen Mitgliedsländern der Gemeinschaft durch die Hohe Behörde bereitgestellten Eigenmittel auf rd. 336 Millionen DM, davon flossen rd. 171 Millionen DM nach Deutschland.

*Studien und Forschungen*

**31.** Die der Hohen Behörde übertragene Aufgabe, durch die Förderung von Forschungsarbeiten und Studien die Erzeugung und den Verbrauch von Kohle und Stahl zu steigern sowie die Betriebssicherheit in diesen Industrien zu verbessern, hat zu einer intensiven Tätigkeit auf diesem Gebiet geführt. Zwischen den zuständigen Stellen der Bundesregierung und der Hohen Behörde hat hierüber ein ausführlicher Gedankenaustausch stattgefunden.

**32.** Für die technische Forschung im Bergbau und in der eisenschaffenden Industrie hat die Hohe Behörde bis Ende 1966 einen Gesamtbetrag von 221 Millionen DM ausgeworfen und davon 127 Millionen DM = 57,5 % bereits gezahlt. Der Rest von 94 Millionen DM wird für noch laufende Forschungsprogramme in den nächsten Jahren verwendet werden.

**33.** Für Forschungsvorhaben auf dem Gebiete der Arbeitssicherheit, -hygiene und -medizin im Bergbau und in der eisenschaffenden Industrie hat die Hohe Behörde bis Ende 1966 insgesamt einen Betrag von 110 Millionen DM bereitgestellt.

**34.** Auf dem Gebiet des Steinkohlenbergbaus erstreckten sich die Forschungsvorhaben insbesondere auf die Mechanisierung und Rationalisierung der Grubenbetriebe, die Grubensicherheit sowie die Verwendungsmöglichkeiten der Kohle. Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten wurden veröffentlicht, um sie einem möglichst weiten Kreise von Interessenten zugänglich zu machen.

**35.** Die Bundesregierung hat auf diesem Gebiet auf die Hohe Behörde mit dem Ziel eingewirkt, nur solche Forschungsthemen aufzugreifen und finanziell zu fördern, die wirklich den Belangen der beiden Industrien und der in ihnen beschäftigten Belegschaftsmitglieder nützen.

## II. Gemeinsamer Markt „Kohle"

**36.** Die Situation in diesem Bereich ist dadurch gekennzeichnet, daß es der Gemeinschaft trotz aller Bemühungen der Hohen Behörde und der Mitgliedstaaten bisher noch nicht gelungen ist, den Gemeinsamen Markt für Kohle zu verwirklichen.

Dieser Umstand ist auf eine Vielzahl von Tatbeständen und Hemmnisse zurückzuführen.

**37.** In erster Linie ist hier der Interessengegensatz zwischen den Verbraucher- und Erzeugerländern zu nennen. Diese gegensätzlichen Interessen haben um so größeres Gewicht, als der EGKS-Vertrag hinsichtlich des Verhältnisses von Erzeugern und Verbrauchern keineswegs als „neutral" angesehen werden kann, vielmehr die Belange der Verbraucher und damit auch der Verbraucherländer in sehr viel stärkerem Maße berücksichtigt.

**38.** Ein weiterer Grund für das mangelnde Zusammenwachsen der Märkte dürfte in den unterschiedlichen Organisationsformen des Bergbaus in den beiden größten Produzentenländern liegen. Frankreich hatte über seinen verstaatlichten Kohlebergbau und die ATIC (Staatliche Einkaufsgesellschaft für eingeführte Kohle) von vornherein sehr weitgehende Einflußmöglichkeiten auf dem Gebiet der Produktion und der Einfuhr (einschließlich der Belieferung aus anderen Mitgliedstaaten). Außerdem spielt auch die Tatsache eine Rolle, daß der EGKS-Vertrag sich auf den verstaatlichten Bergbau ganz anders auswirkt als auf den privatwirtschaftlich organisierten.

**39.** Schließlich hat der Grundsatz der handelspolitischen Autonomie der Mitgliedstaaten keinerlei Zwang zur Entwicklung einer gemeinsamen Handelspolitik und damit zu einem Zusammenwachsen der Märkte unter einer gemeinsamen Einfuhrregelung ausgeübt.

**40.** Alle diese Umstände haben dazu geführt, daß die Tendenz zur eigenen Versorgung der verschiedenen Teilmärkte der Gemeinschaft groß ist, und daß die Verbraucherländer im Zuge dieser Entwicklung in der Vergangenheit immer stärker zum Bezug billiger Drittlandskohle übergegangen waren.

**41.** Naturgemäß betrifft diese Entwicklung Deutschland als das Land mit dem leistungsfähigsten Bergbau und damit mit den größten Chancen innerhalb eines echten gemeinsamen Marktes am stärksten. Die Bundesregierung hat sich daher trotz der erwähnten Widerstände bemüht, durch ihre Politik zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes auch für Kohle beizutragen.

**42.** Die deutschen Kohleproduzenten, die in der Zeit des Energiemangels durch entsprechende Auflagen gezwungen waren, ihre Aufgabe als traditionelle Lieferanten der übrigen Gemeinschaftsländer zu erfüllen, haben in der Zeit zunehmender Absatzschwierigkeiten versucht, ihre Position in den anderen Mitgliedstaaten durch Angleichung der Preise an die der zunehmenden Drittlandseinfuhren zu halten. Die damit verbundenen Erlöseinbußen haben sie jedoch veranlaßt, diese Politik seit 1961/62 zunehmend einzuschränken. Infolge der wachsenden Haldenbestände sah sich der Bergbau jedoch seit Jahresbeginn 1966 wieder veranlaßt, in größerem Umfang Angleichungsgeschäfte bei seinen Lieferungen in die übrigen MU-Länder zu tätigen. Dies hatte zur Folge, daß sich diese Lieferungen 1966 gegenüber 1965 um rd. 1,2 Millionen t erhöhten (1966: 20 338 Millionen t, 1965: 19 121 Millionen t). Trotz dieser Mehrlieferungen lagen die Gesamterlöse 1966 unter denen des Jahres 1965.

**43.** Die vorstehend im einzelnen dargestellte Entwicklung hat dazu geführt, daß der Austausch von Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen zwischen den Ländern der Gemeinschaft, der bis zum Jahre 1955 steigende Tendenz gezeigt hatte, von seinem damaligen Höhepunkt von 37 Millionen t auf rd. 27 Millionen t im Jahre 1966 zurückgegangen ist.

Die Einfuhren aus dritten Ländern hatten in den ersten Jahren des Bestehens der Gemeinschaft eher sinkende Tendenz. Sie stiegen jedoch in den Jahren 1956 und 1957 sehr stark an. Nicht zuletzt unter dem Einfluß der Entliberalisierung und der Einführung des Steinkohlenzolls in der Bundesrepublik gingen sie in den beiden folgenden Jahren zurück und unterschritten im Jahre 1960 die 19-Millionen-t-Grenze. Im Jahre 1964 erreichten die gesamten Drittlandseinfuhren der Gemeinschaft an Steinkohle und Steinkohlenkoks bereits wieder über 30 Millionen t. 1966 betrugen sie rd. 26 Millionen t. Die Bundesrepublik ist an diesen Einfuhren seit 1959 praktisch konstant mit rd. 6 Millionen t beteiligt.

**44.** Nach einer Einigung auf der Tagung des Besonderen Ministerrates am 16. Februar 1967 hat die Hohe Behörde mit ihrer Entscheidung 1/67 vom 21. Februar 1967 die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ermächtigt, den Unternehmen des Kohlenbergbaus für ihre Lieferungen von Kokskohle und Koks an die Eisen- und Stahlindustrie eine Beihilfe zu gewähren. Diese Beihilfe soll den Bergbau in die Lage versetzen, die Preise für die genannten Lieferungen zu senken und hierdurch den Absatz zu fördern.

**45.** Nach dem Grubenunglück in Marcinelle in Belgien am 8. August 1956 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einen „Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau" als selbständiges Organ eingesetzt. Ihm gehören Regierungsvertreter und Vertreter der Sozialpartner an.

**46.** Der Ständige Ausschuß hat viele grubensicherheitliche Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Ursachen der schweren Grubenunglücke der letzten Jahre beraten und eine große Zahl Empfehlungen erarbeitet, die er den Regierungen der Mitgliedstaaten zur Annahme und Durchführung empfohlen hat.

### III. Gemeinsamer Markt „Stahl"

**47.** Anders als nach dem EWG-Vertrag, der von einer schrittweisen Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes ausgeht, waren nach dem EGKS-Vertrag die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten mit seinem Inkrafttreten zu beseitigen. Dies hat in Verbindung mit der gesteigerten Rohstahlerzeugung der Gemeinschaft zu einer starken Belebung des Stahlaustausches zwischen den Mitgliedstaaten geführt, der sich von rd. 1,8 Millionen t im Jahre 1952 auf rd. 13 Millionen t im Jahre 1966 vervielfacht hat; die Rohstahlerzeugung der Gemeinschaft ist in dieser Zeit von 42 Millionen t auf 85,1 Millionen t gestiegen.

**48.** Andererseits hat diese Entwicklung keinen Rückgang des Stahlaußenhandels der Gemeinschaft mit dritten Ländern zur Folge gehabt. Die Stahleinfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft haben sich in dem gleichen Zeitraum mit einem Anstieg von 0,4 Millionen t auf 2,3 Millionen t (1963 sogar 3,3 Millionen t) etwa in gleichem Maße wie

der Binnenaustausch der Gemeinschaft entwickelt. Die Gemeinschaft hat sich also gegenüber dritten Ländern nicht abgeschirmt. Die Ausfuhren der Gemeinschaft in dritte Länder sind in der gleichen Zeit von 6 Millionen t auf rd. 12,4 Millionen t gestiegen. Wenn sich auch die Stahlausfuhr der Gemeinschaft nicht so günstig entwickelt hat wie ihr Binnenaustausch, so spielt sie doch nach wie vor eine bedeutende Rolle auf dem Weltmarkt. Ihr Anteil am Weltstahlhandel, der in den 50er Jahren noch etwa 45 bis 47 % betragen hatte, ist allerdings auf 34 bis 35 % abgesunken.

**49.** Wie der Weltstahlmarkt ist auch der Stahlmarkt der Gemeinschaft seit einigen Jahren durch ein wachsendes Stahlüberangebot gekennzeichnet. Das zwischen Stahlerzeugungskapazität und Stahlnachfrage bestehende Ungleichgewicht und Stahleinfuhren zu anomal niedrigen Preisen, insbesondere aus Staatshandelsländern, haben den Wettbewerb zwischen den Stahlproduzenten auf dem Weltmarkt und in der Gemeinschaft so verschärft, daß neben dem Rückgang der Kapazitätsauslastung eine bedeutende Erlösverschlechterung eingetreten ist.

Die Hohe Behörde hat Ende 1963 den Besonderen Ministerrat mit der veränderten Stahlmarktsituation und dabei vor allem mit den Auswirkungen der wachsenden Stahleinfuhren zu anomal niedrigen Preisen in die Gemeinschaft befaßt. Als Ergebnis wurden in Kraft gesetzt:

- Anhebung der Einfuhrzölle der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf das italienische Niveau von durchschnittlich 9 % (von dieser Zollerhöhung wurden unter handelspolitischen Gesichtspunkten Ausnahmen im Rahmen von Zollkontingenten gemacht),
- Einführung eines spezifischen Zolls auf Gießereiroheisen,
- mengenmäßige Beschränkung der Einfuhren aus Staatshandelsländern,
- Verbot für die Produzenten der Gemeinschaft, ihre Verkaufspreise an Angebote aus Staatshandelsländern anzugleichen.

**50.** Die Hohe Behörde hat in ihrer Zuständigkeit ihre Vorausschätzungsprogramme (als Hinweise für das Verhalten der Produzenten) verbessert. Sie hat ferner die Stahlunternehmen der Gemeinschaft zu statistischen Meldungen über Ausmaß und Gründe der Abweichung von den Listenpreisen verpflichtet, um einen besseren Einblick als bislang in die Preisstruktur des Gemeinsamen Marktes zu erhalten.

**51.** Außerdem hatte der Besondere Ministerrat Ende 1966 einen Regierungsausschuß der Mitgliedstaaten beauftragt, ihm nach Untersuchung der Marktlage und der Struktur des Stahlbereichs geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 5. Juni 1967 den Bericht dieses Ausschusses diskutiert und ihn beauftragt, seine Aufgaben fortzuführen, insbesondere durch eine Gegenüberstellung der Regierungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung konjunktureller Gesichtspunkte.

## IV. Außenbeziehungen

*Beitrittsanträge*

**52.** Großbritannien, Irland, Dänemark und Norwegen haben beantragt, Mitglied der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu werden. Das in Artikel 98 EGKS-Vertrag für den Beitritt vorgesehene Verfahren ist eingeleitet worden. Schweden stellte den Antrag, daß in einer seiner Neutralitätspolitik Rechnung tragenden Form über seine Mitarbeit in der EGKS verhandelt werde. Österreich hatte bereits früher die Aufnahme von Verhandlungen zur Regelung seines Verhältnisses zur EGKS beantragt. Der Rat hat aber noch keinen Beschluß über die Behandlung des Antrages gefaßt.

*Handelsbeziehungen*

**53.** Der EGKS-Vertrag geht im Hinblick auf den besonderen Charakter der Gemeinschaft als einer Teilintegration vom Grundsatz der handelspolitischen Autonomie der Mitgliedstaaten aus. Er kennt daher nur in Ausnahmefällen handelspolitische Gemeinschaftsmaßnahmen. Trotzdem sind auch auf diesem Gebiet bereits beachtliche Integrationserfolge zu verzeichnen, für deren Herbeiführung sich die Bundesregierung jeweils nach besten Kräften eingesetzt hat.

Einen ersten — im Übergangsabkommen zum Vertrag vorgesehenen — Schritt in dieser Richtung stellte bereits die „Harmonisierung" der Stahlzölle in den vier Zollgebieten der Gemeinschaft im Jahre 1957 dar.

**54.** Das starke Ansteigen der Stahleinfuhren aus dritten Ländern im Jahre 1963 veranlaßte die Hohe Behörde, dem Ministerrat die Einführung von Mindestzöllen für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnisse in Höhe des italienischen Niveaus (durchschnittlich 9 %) vorzuschlagen.

Der Ministerrat konnte sich jedoch nicht mit der notwendigen Einstimmigkeit einigen. Daraufhin erließ die Hohe Behörde am 15. Januar 1964 Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, durch die diese verpflichtet wurden, mit Wirkung vom 15. Februar 1964 ab für die Einfuhr von Stahlerzeugnissen einen Außenschutz in mindestens der Höhe einzuführen, die den italienischen Zollsätzen entspricht. Bei der Einfuhr von Gießereiroheisen wurde ein spezifischer Zoll in Höhe von mindestens 7 Dollar/t vorgeschrieben (inzwischen auf 5 Dollar/t gesenkt).

**55.** Diese Entwicklung wird durch die Ergebnisse der Kennedy-Runde zum Abschluß gebracht. Im Zuge der Verwirklichung der von den Mitgliedstaaten in Genf gemachten Angebote werden die EGKS-Stahlzölle von ihrem bisherigen Durchschnittssatz von 9 % auf durchschnittlich 5,74 % gesenkt. Gleichzeitig werden eine Reihe von Zollpositionen, die von einzelnen Mitgliedstaaten im GATT niedriger gebunden waren und daher im Rahmen der Empfehlung 1/64 der Hohen Behörde noch nicht vereinheitlicht werden konnten, dekonsolidiert.

**56.** Für die Kohle wurden die in den vier Zollgebieten tatsächlich angewandten Sätze in die Verhandlungen eingebracht. Dies hat zur Folge, daß die in anderen Mitgliedstaaten, insbesondere für Steinkohle, geltenden Null-Zölle gebunden werden und daß der deutsche Kohlenzoll von DM 20/t auf DM 10/t gesenkt wird.

Gelegentlich dieser Vereinbarung haben die Mitgliedstaaten sich bereit erklärt, die danach bestehenden nicht tarifären handelspolitischen Schutzmaßnahmen — d. h. also insbesondere auch die in der Bundesrepublik neben dem Kohlenzoll geltenden mengenmäßigen Beschränkungen — international gemeinsam zu verteidigen.

**57.** Die schwierige Lage am Stahlmarkt der Gemeinschaft im Jahre 1963 hat auch dazu geführt, daß sich die Mitgliedstaaten auf ein abgestimmtes Vorgehen gegenüber den in zunehmendem Maße auf den Markt der Gemeinschaft drückenden Ostblockeinfuhren geeinigt haben. Aufgrund eines bereits 1963 abgeschlossenen, inzwischen bis zum 31. Dezember 1967 verlängerten Abkommens wenden alle Mitgliedstaaten für die unter den Vertrag fallenden Stahlerzeugnisse mengenmäßige Beschränkungen an und haben sich verpflichtet, die in den Handelsverträgen mit Ostblockstaaten vereinbarten Kontingente bei der Einfuhr nicht zu überschreiten.

Neue handelsvertragliche Vereinbarungen werden vor der in Brüssel stattfindenden Konsultation der Handelsverträge in Luxemburg aufgrund dieses Abkommens vorbesprochen.

**58.** Die geschilderte Entwicklung zeigt, daß auch im Montanbereich trotz der dort bestehenden handelspolitischen Autonomie eine gemeinsame handelspolitische Entwicklung auf der Basis von Vereinbarungen der Mitgliedstaaten erreicht werden konnte. Die Bundesregierung unterstützt alle Bestrebungen, im EGKS-Bereich eine gemeinsame Handelspolitik möglichst in dem gleichen Umfange zu entwickeln, in dem diese im EWG-Bereich auf der Grundlage der Artikel 111 ff EWG-Vertrag schrittweise verwirklicht wird. Auf diese Weise könnte erreicht werden, daß sich beide Gemeinschaften trotz unterschiedlicher vertraglicher Regelungen für diesen Bereich bei der bevorstehenden Verschmelzung der Verträge in einem in etwa gleich fortgeschrittenen Stadium der Entwicklung einer gemeinschaftlichen Handelspolitik befinden.